

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der
Monumenta Germaniae Historica
herausgegeben von

ENNO BÜNZ

MARTINA HARTMANN

CLAUDIA MÄRTL

STEFAN PETERSEN

74. Jahrgang
Heft 1

2018

BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN WEIMAR

Die dritte Säule und das Dach

Bemerkungen zur Sächsischen Weichbildvulgata
mit Glosse und zum Remissorium des Dietrich von
Bocksdorf*

Von

BERND KANNOWSKI

I. Das Sächsische Recht und sein Dach

Das Sächsische Recht bestand im späten Mittelalter in einem Dreigestirn: Landrecht, Lehnrecht und Weichbildrecht samt den jeweils dazugehörigen Glossen¹. Dies war unter den sächsischen Juristen allgemeine Überzeugung und blieb bis weit in die Neuzeit hinein ebenso unerschüttert wie die Auffassung, es handle sich bei allen dreien dieser Rechte um kaiserliche Gesetze. Bezeichnend ist die gängige Standardausgabe des Leipziger Professors Christoph Zobel (1499–1560)², die im ersten Band das Landrecht mit Glosse, im zweiten Lehnrecht und

* Ohne die Vorarbeiten und den fachlich überaus fundierten Rat von Dr. Frank-Michael Kaufmann (Sächsische Akademie der Wissenschaften, Akademieprojekt „MGH – Sachsenspiegelglossen“) hätte dieser Beitrag so nicht geschrieben werden können; Herrn Kaufmann gebührt daher mein aufrichtiger Dank.

1) Dazu Heiner LÜCK, Art. Gemeines Sachsenrecht, in: HRG² Bd. 2 (2012) Sp. 77–84, hier Sp. 77 f.

2) Ein ausführlicher Artikel über Zobel findet sich bei Johann Heinrich ZEDLER, Universal-Lexicon, Bd. 63 (Halle / Leipzig 1750) Sp. 35 ff., mit Nachweisen der umfangreichen älteren Literatur. Weiterhin: Johann August Ritter VON EISENHART, in: ADB Bd. 45 (1900) Sp. 382 f.; Gerd KLEINHEYER / Jan SCHRÖDER, Deutsche und europäische Juristen (*1996) S. 521; Heiner LÜCK, Der Sachsenspiegel. Das berühmteste deutsche Rechtsbuch des Mittelalters (2017) S. 140–143.

Weichbild jeweils mit Glosse enthält³. Am Ende der Ausgabe findet sich ein Abecedarium bzw. Remissorium, also eine alphabetische Übersicht nach Stichworten über alle drei Teilwerke des Sächsischen Rechts, was deutlich macht, wie sehr es als Einheit empfunden wurde⁴.

Solche alphabetischen Stichwortregister (Abecedarien oder Remissorien) bilden gleichsam das Dach, das auf den drei vorgenannten Säulen des gemeinen Rechts (be)ruht und diese zugleich zu einem einheitlichen Gebäude verbindet. Über dieses Dach ist noch weniger bekannt als über das Weichbildrecht und seine Glosse. Ich werde mich am Ende meines Aufsatzes diesem Dach, insbesondere dem Remissorium des Dietrich von Bocksdorfs als seinem bedeutendsten Vertreter zuwenden. Zunächst aber zu meinem wichtigsten Gegenstand und Kern meiner Thematik: dem Magdeburger Weichbildrecht.

II. Was ist das Magdeburger Weichbildrecht?

Im Mittelalter fand das Wort „Weichbild“ in dem weiteren, nicht rechtlichen Sinne „(vor-)städtische Siedlung“ Verwendung. Wörtlich übersetzt bedeutet „Weichbild“ allerdings – in der mittelniederdeutschen Schreibweise *wik-builde* – „Stadtrecht“⁵, woraus sich dann die Bezeichnung des geographischen Raumes ableitete, in dem eben dieses Recht galt. Die in der Forschung heute übliche Bezeichnung „Weichbildrecht“ – die ich der Einfachheit halber beibehalte⁶ – ist also genau genommen ein Pleonasmus. Das in handschriftlicher Form am dichtesten überlieferte und in frühen Drucken am meisten vertretene Weichbildrecht ist das von Magdeburg. Es galt keineswegs nur im Raum der

3) Dazu ausführlich Maike HUNEKE, *Iurisprudentia romano-saxonica*. Die Glosse zum Sachsenspiegel-Lehnrecht und die Anfänge deutscher Rechtswissenschaft (MGH Schriften 68, 2014) S. 120 ff., 779 f.

4) Näheres dazu unten S. 167–175.

5) Althochdeutsch *wih*, altsächsisch *wik* für den ersten Bestandteil des Wortes. Der zweite bedeutet „Recht“ (verwandt mit Un-Bill, bill-ig).

6) In frühneuzeitlichen Drucken hingegen war stets nur vom „Weichbild“ (nicht vom „Weichbildrecht“) die Rede, so die bei weitem am stärksten verbreitete Ausgabe des Leipziger Juristen Christoph ZOBEL (1499–1560): Sechsisch Weychbild vnd Lehenrecht / Jtzt auffs naw ... restituirt / sampt eim nawen Register oder Remissorio ... vber diese zwey bücher / vn[d] den Sachsenspiegel gemacht / Darzu bey dem Weychbild vnd Lehenrecht vill nützlicher addiciones ... Auch etliche Vrtell ... zunutz allen denen / so sich Sechsischs rechtens gebrauchen müssen, Leipzig (Blum) 1537.

Stadt Magdeburg, vielmehr fand es insbesondere in Richtung Osten weiteste Verbreitung. Bei dem besagten Magdeburger Weichbildrecht handelt es sich um ein Corpus verschiedener Texte und Redaktionen, das nach derzeitigem Stand der Forschung in mindestens 24 vollständigen glossierten Handschriften⁷ auf uns gekommen ist⁸. Es steht in engem Zusammenhang mit dem Sachsenspiegel Eikes von Repgow, dem bedeutendsten Rechtsbuch des deutschen Mittelalters, und ist häufig mit ihm zusammen überliefert. Schon unter Zeitgenossen war die Rede vom *sessisch recht* respektive *ius teutonicum maideburgense*⁹, was eben beides – Magdeburger und Sachsenspiegel-Recht – meint. In der Forschung ist die Doppelformel vom Sächsisch-magdeburgischen

7) Zur handschriftlichen Überlieferung der Weichbildrecht-Vulgata mit Glosse die beigefügte Übersicht, siehe unten. Überlieferung und Klassifizierung nach Guido KISCH, Leipziger Schöffenspruchsammlung (Quellen zur Geschichte der Rezeption 1, 1919) S. 84: insgesamt 17 Hss., davon 9 Hss. kürzere (ursprüngliche) Glosse: KISCH Nr. 1, 3, 6, 7, 8, 10, 14, 15, 16 = [Carl] G[ustav] HOMEYER, Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften (1856) Nr. 32, 332, 223, 224, 250, 263, 407, 436, 443 = Ulrich-Dieter OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters, Bd. 2, Beschreibung der Rechtsbücher (1990) Nr. 118, 172, 543, 544, 861, 595, 1295d, 993, 1017; 5 Hss. längere (vermehrte) Glosse: Kisch Nr. 5, 11, 12, 13, 17 = Homeyer 197, 383, 402, --, 627 = Oppitz 513, 911, 896, 899, 1364; 1 Hs. Wurm'sche Glosse: KISCH Nr. 9 = Homeyer 251 = Oppitz 271; 1 Hs. Stendaler Glosse: Kisch Nr. 4 = Homeyer 83 = Oppitz 259; 1 Hs. singuläre Glosse: Kisch Nr. 2 = Homeyer 47 = Oppitz 133. Zu diesen bereits zu Beginn des 20. Jh. bekannten vollständigen Handschriften kommen nach derzeitigem Forschungsstand sieben erhaltene Handschriften hinzu (vgl. Übersicht Nr. 5, 9, 10, 15, 21, 22, 24 = Oppitz 198, 336, 482, 669, 1205a, 1300, 1454). Weitere sechs Handschriften gelten als verschollen (vgl. Übersicht Nr. 25–30). Insgesamt ist die handschriftliche Überlieferung der Weichbildrecht-Vulgata aber auch heute noch erst unvollkommen erfasst: Ulrich-Dieter OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters, Bd. 1, Beschreibung der Rechtsbücher (1990) S. 48.

8) Zu den bereits grob identifizierten Textschichten zusammenfassend OPPITZ, Rechtsbücher I (wie Anm. 7) S. 46 ff., zur handschriftlichen Verbreitung Renate SCHELLING, Magdeburger Schöffensprüche und Magdeburger Weichbildrecht in urkundlicher und handschriftlicher Überlieferung, in: Matthias PUHLE (Hg.), Hanse – Städte – Bünde. Die sächsischen Städte zwischen Elbe und Weser um 1500. Ausstellung, Kulturhistorisches Museum Magdeburg, 28. Mai bis 25. August 1996. Bd. 1: Aufsätze (1996) S. 118–129; Peter JOHANEK, Magdeburger Rechtsbücher, in: VL 11 (2004) Sp. 945–953.

9) Rolf LIEBERWIRTH, Das sächsisch-magdeburgische Recht als Quelle ost-europäischer Rechtsordnung, in: SB Leipzig 127/1 (1986) S. 5. Kritisch Olga KOZUBSKA-ANDRUSIV, German Law in Medieval Galician Rus' (Rotreussen), in: Rechtsgeschichte. Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für Rechtsgeschichte 13 (2008) S. 25–46.

Recht geläufig¹⁰. Zwar methodisch nach heutigen Maßstäben unreflektiert und keineswegs ohne ideologische Überformung, aber auch nicht gänzlich ohne sachlichen Anhaltspunkt haben Rechtshistoriker des 19. und frühen 20. Jahrhunderts¹¹ in den Quellen dieses Sächsisch-magdeburgischen Rechts den wichtigsten und einflussreichsten Typus mittelalterlichen deutschen Rechts gesehen¹².

Umso erstaunlicher ist es, dass bislang lediglich zwei der drei großen Bezugstexte – das Sächsische Landrecht und das Sächsische Lehnrecht – umfassend aufbereitet worden sind (wobei schon diese Aussage nur mit Einschränkungen richtig ist).

In puncto Sachsenspiegel hat das Hauptaugenmerk der Forschung bis dato so deutlich auf dem Landrecht gelegen, dass zuweilen unter „Sachsenspiegel“ stillschweigend allein sein Landrechtsteil verstanden wurde¹³. Deshalb gibt es in neuerer Zeit Bestrebungen, dem Lehnrecht endlich den Platz einzuräumen, der ihm zukommt¹⁴. Für das Weichbild allerdings, obschon das dritte Glied im spätmittelalterlichen Dreigestirn des Sächsischen-magdeburgischen Rechts¹⁵, hat es bislang

10) Verwendet auch für die Bezeichnung des Projekts „Das sächsisch-magdeburgische Recht als kulturelles Bindeglied zwischen den Rechtsordnungen Ost- und Mitteleuropas“ an der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig.

11) Dazu Frank Ludwig SCHÄFER, *Juristische Germanistik. Eine Geschichte der Wissenschaft vom einheimischen Privatrecht* (Juristische Abhandlungen 51, 2008) S. 295 ff.

12) SCHÄFER, *Juristische Germanistik* (wie Anm. 11) S. 534 f.; Gunter GUDIAN, *Gemeindeutsches Recht im Mittelalter?*, in: *Ius Commune* 2 (1969) S. 33–42.

13) Heiner LÜCK, *Woher kommt das Lehnrecht des Sachsenspiegels? Überlegungen zu Genesis, Charakter und Struktur*, in: Karl-Heinz SPIESS (Hg.), *Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens im Reich und in Italien im 12. und 13. Jahrhundert* (Vorträge und Forschungen 76, 2013) S. 239–268. – Allerdings kann keineswegs als gesichert gelten, dass Landrecht und Lehnrecht vom gleichen Verfasser stammen. Klar ist jedenfalls, dass die beiden Teile nicht immer eine Einheit bildeten und es sich nach einem älteren Verständnis vielmehr um zwei getrennte Werke handelte, Bernd KANNOWSKI, *Landrecht und Lehnrecht nach dem Sachsenspiegel. Für und Wider einen (vermeintlichen?) „uralten Irrtum“*, in: Jan HALLEBEEK / Martin SCHERMAIER / Roberto FIORI / Ernest METZGER / Jean-Pierre CORIAT (Hg.), *Inter cives necnon peregrinos. Essays in honour of Boudewijn Sirks* (2014) S. 351–365, hier S. 354 f. – Diese Auffassung änderte sich erst gegen Ende des 18. Jh.: Johann Adam Theophil KIND, *De speculi saxoni usu et auctoritate*, Leipzig [Klaubarth] 1783.

14) Dazu etwa die Sammelbände: Karl-Heinz SPIESS (Hg.), *Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens* (wie Anm. 13); Jürgen DENDORFER / Roman DEUTINGER (Hg.), *Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz* (Mittelalter-Forschungen 34, 2010).

15) Siehe dazu oben S. 143 f.

praktisch überhaupt keine Bemühungen zur Erforschung gegeben. Auch wird diese wichtige Quelle in der einschlägigen Literatur nur selten zitiert, was nicht zuletzt daran liegen mag, dass bis heute keine brauchbare, geschweige denn modernen Anforderungen genügende Edition existiert.

Das Magdeburger Stadtrecht wurde ursprünglich rein oral tradiert. Schon immer beruhte es auf der Rechtsprechung der Magdeburger Schöffen¹⁶. Einige wenige Spuren sind erstmals schriftlich in einem Privileg Erzbischof Wichmanns von Magdeburg aus dem Jahr 1188 greifbar¹⁷. Eine von den Schöffen als autoritativ bindend anerkannte, umfassende schriftliche Aufzeichnung gab es jedoch nie; noch im 15. Jahrhundert waren sie der Meinung, ihr Wort und nicht irgendein Rechtstext zähle¹⁸. Dennoch entstanden bereits im 13. Jahrhundert erste nicht autorisierte Aufzeichnungen von Teilbereichen (so genannte „Privatarbeiten“¹⁹). Diese Texte waren dann Grundlage der Weichbildvulgata. Bislang bloß oral tradiertes Rechtswissen wurde Schritt für Schritt in Schriftform gebracht und schließlich in einem übergreifenden Corpus zusammengeführt. Warum dies geschah, welche Intention der Autor verfolgte und wie man sich diesen Vorgang insgesamt vorzustellen hat, bleibt bis heute unklar, was sich auch in entsprechend nebulösen Formulierungen in der Literatur widerspiegelt²⁰. Auch auf

16) Zu diesem Verhältnis immer noch grundlegend Jürgen WEITZEL, Zum Rechtsbegriff der Magdeburger Schöffen, in: Dietmar WILLOWEIT / Winfried SCHICH (Hg.), Studien zur Geschichte des sächsisch-magdeburgischen Rechts in Deutschland und Polen (1980) S. 62–93, hier S. 66, 76, 80 u. ö. Zur Struktur und Geschichte des Magdeburger Schöffentuhls Heiner LÜCK, Der Magdeburger Schöffentuhl als Teil der Magdeburger Stadtverfassung, in: PUHLE (Hg.), Hanse – Städte – Bünde (wie Anm. 8) S. 138–151.

17) Rolf LIEBERWIRTH, Das Privileg Erzbischof Wichmanns und das Magdeburger Recht, SB Leipzig 130/3 (1990). Zur Frühgeschichte des Magdeburger Stadtrechts auch Wieland CARLS, „Hy hebit sich an magdburgisch recht“. Wege eines europäischen Rechts und seiner Erforschung, in: Denkströme 5 (2010) S. 139–155, hier S. 139–144.

18) Jürgen WEITZEL, Schriftlichkeit und Recht, in: Hartmut GÜNTHER / Otto LUDWIG (Hg.), Schrift und Schriftlichkeit, 1. Halbbd. (1994) S. 610–619, hier S. 613.

19) Kritisch zu dieser Bezeichnung Hiram KÜMPER, Sachsenrecht. Studien zur Geschichte des sächsischen Landrechts in Mittelalter und früher Neuzeit (2009) S. 38; Heiner LÜCK, Rechtsbücher als „private“ Rechtsaufzeichnungen?, in: ZRG GA 131 (2014) S. 418–433.

20) OPPITZ, Rechtsbücher I (wie Anm. 7) S. 48: „Im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts entstand durch Kompilation aus Weichbildchronik, Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung (Weichbildrecht) und Schöffengericht mit Auszügen

diese Frage würde eine gründliche Aufarbeitung der Überlieferung neues Licht werfen können.

Nach dem bis heute wohl am meisten benutzten Druck von Daniels / Gruben besteht die Weichbildrecht-Vulgata aus 136 Artikeln²¹. Entstanden ist der Text dieser Weichbildrecht-Vulgata nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung vermutlich im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts als Kompilation mehrerer ursprünglich voneinander unabhängiger Texte, denen sich jeweils bestimmte Artikel der Weichbildrecht-Vulgata zuordnen lassen. Nachdem die Untersuchungen allerdings bislang keineswegs sonderlich weit gediehen sind, lassen sich im Moment nur erste Vermutungen und Hypothesen äußern. Zu nennen sind die Weichbildchronik und das Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung, was dem Weichbildrecht im engeren Sinne entspricht (Artikel 1–41). Weiterhin ist das Schöffenrecht anzuführen (Artikel 42–108) ebenso wie Auszüge aus dem Sachsenspiegel (Artikel 109–125) und anderen Quellen (Artikel 126–136)²². Der auf diese Weise

aus dem Sachsenspiegel und anderen Quellen die Weichbildvulgata. Die ‚Historia scholastica‘ des Petrus Comestor kann bei der Jonithusgeschichte in Verbindung mit Nimrod (Migne 1088 C) mitbenutzt worden sein. [...] Die handschriftliche Überlieferung ist erst unvollkommen erfaßt, die Textentwicklung ungeklärt; insbesondere bedarf es einer Untersuchung, wieweit in den Überarbeitungen des 14. Jahrhunderts Reste älterer Vorlagen stecken“; Karl Siegfried BADER / Gerhard DILCHER, Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt, Bürger und Bauer im alten Europa 8 (1999) S. 636 f.: „Dem Bedürfnis des Spätmittelalters nach gegliederten Übersichten ausdifferenzierteren städtischen Rechts genügen vielmehr Privatarbeiten, so vor allem das sächsische Weichbild (*Ius municipale saxonicum*), welches das städtisch-magdeburgische Recht neben das Landrecht des Sachsenspiegels stellt und dabei vielfach Sachsenspiegelrecht mitverwendet [...] Dabei zeigt sich, daß in vielen Rechtsfiguren das Magdeburger Recht mit dem sächsischen Recht übereinstimmt [konkrete Angaben sowie ein Beleg hierzu fehlt, Verf.] [...] Schon aus der Entstehungsgeschichte des Magdeburger Rechts, das als spezifisch städtisches Recht schon früher als der Sachsenspiegel verschriftlicht vorliegt [das stimmt nicht, Verf.] ist deutlich, daß man nicht mit der älteren Forschung davon sprechen kann, es sei auf der Grundlage des sächsischen Landrechts (eben des Sachsenspiegels) erwachsen. Gemeinsam sind gewisse stammesrechtliche Grundlagen [es ist nicht klar, was hier gemeint ist, Verf.] und eine Wechselwirkung in derselben Landschaft [...] Die Lektüre des Weichbildes im Vergleich zum Sachsenspiegel schon zeigt aber die gewichtigen Unterschiede [es wird nicht gesagt, welche das sein sollen, Verf.] einer differenzierten, auf Geldwirtschaft abgestellten städtischen Rechtsordnung.“

21) A[lexander] VON DANIELS / Fr[anz] VON GRUBEN, Das Sächsische Weichbildrecht. *Ius municipale saxonicum*, Bd. 1: Weltchronik und Weichbildrecht in 136 Artikeln mit der Glosse (Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters 1, o. J. [1858]).

22) OPPITZ, Rechtsbücher I (wie Anm. 7) S. 48.

kompierte Text erfuhr dann vor dem Jahr 1387 mehrere Überarbeitungen, woraufhin der sonst nirgendwo nachweisbare Jurist Burchard von Mangelfelt²³ den Text glossiert haben soll. Im 15. Jahrhundert dürften fünf Klassen der Weichbildglosse existiert haben²⁴, wobei zu den Einzelheiten bislang kaum etwas bekannt ist.

Wie an der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert der Sachsenspiegel, so ging auch das Weichbildrecht den Schritt vom „living text“ hin zur autoritativen, „gesetzes-ähnlichen“ Rechtsquelle²⁵. Schon die regelmäßig mit dem Weichbildrecht zusammen überlieferte kurze Weltchronik behauptet, es gehe auf ein Privileg Kaiser Ottos II. zurück, der dafür wiederum auf das den Sachsen von Karl dem Großen bestätigte Recht zurückgegriffen habe²⁶. Der Text dieses vorgeblichen Privilegs, dessen Authentizität aber bereits im 17. Jahrhundert bezweifelt wurde²⁷, findet sich entsprechend regelmäßig in Weichbild-Handschriften sowie in den Drucken des 15. und 16. Jahrhunderts wieder. In einem Spruch vom Anfang des 15. Jahrhunderts für Eisleben stellen die Magdeburger *vnse wicchbelde recht, daz vns dy große konig keyser Otte bestitigt hat* („unser Weichbildrecht, das uns der große Kaiser Otto bestätigt hat“) der heute als „Meißner Rechtsbuch“²⁸ bekannten, ebenfalls weit verbreiteten Aufzeichnung Sächsisch-magdeburgischen Rechts gegenüber und bemerken, *das wir da nicht von halden, wen das nicht bestetigt ist*

23) Peter JOHANEK, Burchard von Mangelfelt, VL 1 (1978) Sp. 1117.

24) Siehe unten.

25) Alexander IGNOR, Über das allgemeine Rechtsdenken Eikes von Reggow (1984) S. 28; Dagmar HÜPPER, Wort und Begriff Text in der mittelalterlichen deutschen Rechtsüberlieferung: Der Sachsenspiegel als Text, in: Ludolf KUCHENBUCH / Uta KLEINE (Hg.), „Textus“ im Mittelalter (2006) S. 229–252. Zum Problem des in der Rechtsbücherforschung etablierten Behelfsbegriffs „gesetzes-ähnlich“ KÜMPER, Sachsenrecht (wie Anm. 19) S. 38 ff.

26) V. DANIELS / V. GRUBEN, Weichbildrecht (wie Anm. 21) Sp. 25.

27) Benjamin LEUBER, Gründlicher und Historienmässiger Discurs über etzlichen der Stadt Magdeburgk in Sachsen gerühmten Alten Privilegiis, Sowol was von den dreyen bekandten Büchern, dem Sachsen Spiegel oder Land Rechten, dem Weichbild und dessen Chronica sampt dessen Lehen Rechten zu halten, und wie weit in solchen die Alten und waaren Sächsische Gesetze, Ordnungen und Rechte zu befinden, Freiberg in Sachsen (Beuther), 1648, fol. A2v–B1v.

28) Ein Überblick dazu bei Helgard ULMSCHNEIDER, Meißner Rechtsbuch, in: VL 6 (1987) Sp. 326–329. Zwei Editionen einzelner Handschriften(-gruppen) sind in den vergangenen Jahren vorgelegt worden: Gunhild ROTH / Winfried IRGANG (Hg.): Das ‚Leobschützer Rechtsbuch‘ (Quellen zur Geschichte und Landeskunde Ostmitteleuropas 5, 2006); Vladimír SPÁČIL / Libuše SPÁČILOVÁ, Míšeňská právní kniha. Historický kontext, jazykový rozbor, edice (2010) (Das Meißner Rechtsbuch. Historischer Kontext, sprachliche Analyse, Edition).

*von pawesen ader von keysern, vnd ist körzlich vffkomen*²⁹ („dass wir nichts davon halten, weil es weder vom Papst noch vom Kaiser bestätigt wurde und erst vor Kurzem entstanden ist“). Das vermeintliche kaiserliche Privileg spielte also ebenso eine entscheidende Rolle für die autoritative Aufladung der Weichbildvulgata wie ihr hohes Alter. Erst im Jahr 1648 schrieb der heute weitgehend unbekannte Kameralist Benjamin Leuber gegen den Mythos an, es handele sich beim Weichbild (wie beim Landrecht und beim Lehnrecht übrigens auch) um kaiserliche Gesetze³⁰, womit er zunächst allerdings kaum Gehör fand.

III. Rezeption und rechtshistorische Bedeutung

Die sogenannte Magdeburger Stadtrechtsfamilie³¹ gehört neben der Lübschen zu den größten vormodernen deutschen Rechtsbereichen in Nord- und Mitteldeutschland³². Sie hat darüber hinaus weit nach Mittel- und Osteuropa ausgestrahlt, was es zur mit Abstand größten unter den deutschen Stadtrechtsfamilien macht³³. Eine jüngst in der Fachliteratur publizierte Karte³⁴ zeigt das eindrücklich, wenn auch nur exemplarisch, anhand einer kleinen Auswahl wichtiger Städte, die allerdings eher die weite Ausbreitung als die Dichte der Verbreitung Sächsisch-magdeburgischen Rechts demonstriert.

29) Friedrich EBEL (Hg.), *Magdeburger Recht*, Bd. 1: Die Rechtssprüche für Niedersachsen (Mitteldeutsche Forschungen 89/I, 1983) S. 280 (VI, 10).

30) Benjamin LEUBER, *Gründlicher und Historienmässiger Discurs* (wie Anm. 27).

31) Zur Kritik am Konzept „Stadtrechtsfamilie“ Stephan DUSIL, *Stadtrecht und Rechtsraum: Historischer Wandel im früheren 20. Jahrhundert am Beispiel der Erforschung von Stadtrechtsfamilien*, in: *Hansische Geschichtsblätter* 123 (2005) S. 85–108.

32) Eduard HLAWITSCHKA, *Hauptorte mittelalterlicher deutscher Stadtrechtsfamilien*, in: Hans-Michael KÖRNER / Katharina WEIGAND (Hg.) *Hauptstadt. Historische Perspektiven eines deutschen Themas* (1995) S. 47–57.

33) Einen Überblick gewähren Rolf LIEBERWIRTH, *Das sächsisch-magdeburgische Recht als Quelle osteuropäischer Rechtsordnungen* (1986); Heiner LÜCK, *Sachsenspiegel und Magdeburger Recht. Europäische Dimensionen zweier mitteldeutscher Rechtsquellen* (ADIUVAT in itinere 5, 1998).

34) Inge BILY, Konrad GROSSER und Patricia MUND, erschienen als Kartenbeilage zu Inge BILY / Wieland CARLS / Katalin GÖNCZI, *Sächsisch-magdeburgisches Recht in Polen. Untersuchungen zur Geschichte des Rechts und seiner Sprache* (IVS SAXONICO-MAIDEBVRGENSE IN ORIENTE 2, 2011).

In der Tat war die Verbreitung Sächsisch-magdeburgischen Rechts ungemein dicht: Allein in Mitteldeutschland wurden mehr als 100 Städte mit Magdeburger Recht bewidmet; in Schlesien lassen sich allein unter den mehr als 400 Lokationen zu deutschem Recht vor 1300 mindestens 60 Städte eindeutig dem magdeburgischen Rechtskreis zuordnen; in Polen sind es sogar fast 450 Städte³⁵. Die Beispiele ließen sich vermehren, wenngleich es beim derzeitigen Kenntnisstand immer schwieriger wird, Zahlen anzugeben, je weiter man nach Osten kommt. Konkret ist diese weite Verbreitung an drei wesentlichen Eckpunkten festzumachen:

- Erstens an einzelnen Institutionen der Magdeburger Stadtverfassung selbst. Dazu sind aus der zweiten Hälfte des 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ausführliche, in mehreren Artikeln abgefasste Auskünfte, so genannte Rechtsmitteilungen, des Rats (noch nicht des Schöffentuhls) der Stadt Magdeburg über das in Magdeburg geübte Recht überliefert, die auf Anfrage erteilt wurden. Die späteren Schöffensbriefe sind dagegen konkrete Einzelfallauskünfte³⁶. Die Rechtsmitteilungen wurden zum Teil eigenständig übernommen, zum Teil durch hoheitliches Privileg eingeführt³⁷.

35) Josef Joachim MENZEL, Schlesien, in: LexMA 7 (1995) Sp. 1481–1484; Friedrich EBEL, Unseren fruntlichen grus zuvor. Deutsches Recht des Mittelalters im mittel- und osteuropäischen Raum. Kleine Schriften, hg. v. Andreas FIJAL / Hans-Jörg LEUCHTE / Hans-Jochen SCHIEWER (2004) S. 435; CARLS, „Hy hebit sich an magdurgisch recht“ (wie Anm. 17) S. 416. Eine Karte, die sehr eindrücklich die Dichte, aber nicht die gesamte geographische Breite aufzeigt, findet sich bei Peter MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Recht im späten Mittelalter 1250 bis 1490 (1985) S. 112 f. Zu den Potenzialen und Problemen einer Kartierung des sächsisch-magdeburgischen Rechtsraumes Inge BILY, Zu Möglichkeiten der Kartierung bei der Untersuchung der Rezeption des sächsisch-magdeburgischen Rechts in Ost- und Mitteleuropa, in: Claudine MOULIN / Fausto RAVIDA / Nikolaus RUGE (Hg.), Sprache in der Stadt (Akten der 25. Tagung des Internationalen Arbeitskreises Historische Stadtsprachenforschung, Luxemburg 11.–13.10.2007), Heidelberg 2010, S. 263–279.

36) Dazu eingehend bereits Rudolf SCHRANIL, Stadtverfassung nach Magdeburger Recht. Magdeburg und Halle (1915), sowie in jüngerer Zeit Heiner LÜCK, Anfänge der Stadtverfassung nach Magdeburger Recht in Ostmitteleuropa: Kulm (1233), Thorn (1233), Krakau (1257), Lemberg (1356), in: Thomas GROSSBÖLTING / Roswitha WILLENUS (Hg.), Landesherrschaft – Region – Identität. Der Mittelberaum im historischen Wandel. Festschrift für Prof. Dr. Mathias TULLNER (Studien zur Landesgeschichte 20, 2009) S. 18–37.

37) Zahlreiche Beispiele etwa bei Gustav Adolf Harald STENZEL / Gustaf Adolf TZSCHOPPE, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung Deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Ober-Lausitz (1832).

- Zweitens durch die in ihrem Einfluss kaum zu überschätzende, rechtsberatende Tätigkeit der Magdeburger Schöffen für andere Städte³⁸.
- Drittens an der handschriftlichen Überlieferung autoritativer Texte des Magdeburger Weichbildrechts, mit welcher auch die Übernahme einzelner seiner Bestimmungen in neue, lokale Rechtsaufzeichnungen einherging.

Besonderes Gewicht ist der Glossierung des Weichbildrechts beizumessen. Mit der Glossierung der sächsischen Rechtstexte lassen sich nämlich überhaupt die Anfänge einer Rechtswissenschaft in Deutschland bzw. einer deutschsprachigen Rechtswissenschaft greifen. Damit findet ein Weiterdenken von in vorhergehenden rechtswissenschaftlichen Texten Dargelegtem statt, was ein Kennzeichen von Rechtswissenschaft in einem modernen Sinne ist. Dieser Aspekt bewog Maike Huneke in ihrer Arbeit über die Lehnrechtsglosse dazu, von einer „*Iurisprudentia romano-germanica*“ und den Anfängen einer gelehrten Wissenschaft vom deutschen Recht mit den drei sächsischen Glossen zu sprechen³⁹.

Grundlage der eben genannten Arbeit von Maike Huneke waren die vor einigen Jahren erschienenen, von Frank-Michael Kaufmann besorgten Editionen zweier Lehnrechtsglossentexte⁴⁰. Ein wichtiges Ergebnis von Huneke besteht darin, dass der unbekannte Verfasser der Lehnrechtsglosse – der jedenfalls entgegen der Meinung von Karl August Eckhardt nicht mit dem Verfasser der Landrechtsglosse⁴¹ Johann von Buch identisch war⁴² – in entscheidenden Punkten an dessen Werk anknüpfte und immer wieder Passagen daraus übernahm⁴³. Ob die Buch'sche Glosse auch für die Weichbildglosse diese leitende Rolle

38) Dazu Heiner LÜCK, Ein Magdeburger Schöffenspruch für den Bischof von Meißen und das „peinliche Strafrecht“ im frühneuzeitlichen Kursachsen, in: Uwe JOHN / Josef MATZERATH (Hg.), Landesgeschichte als Herausforderung und Programm. Karlheinz BLASCHKE zum 70. Geburtstag (1997) S. 241–257.

39) HUNEKE, *Iurisprudentia* (wie Anm. 3) S. 51, 322, 332, 777 u. ö.

40) Frank-Michael KAUFMANN, Glossen zum Sachsenspiegel-Lehnrecht. Die kürzere Glosse (MGH *Fontes iuris Germanici antiqui. Nova series* 8), Hannover 2006 (mit Überblick zu Überlieferungsfragen); DERS., Glossen zum Sachsenspiegel-Lehnrecht. Die längere Glosse (MGH *Fontes iuris Germanici antiqui. Nova series* 9, 2013).

41) Frank-Michael KAUFMANN, Glossen zum Sachsenspiegel-Landrecht. Buch'sche Glosse (MGH *Fontes iuris Germanici antiqui. Nova series* 7, 2002).

42) HUNEKE, *Iurisprudentia* (wie Anm. 3) S. 269–279.

43) Ebd., S. 378–382.

spielte⁴⁴, so dass die beiden anderen Glossen die Buch'sche wie eine Art Zentralgestirn umkreisen, ließe sich allein auf Grundlage einer kritischen Edition der Weichbildglosse klären.

IV. Grundlinien der bisherigen Forschung

Mit der Privilegierung bestehender oder neu gegründeter Städte mit Magdeburger Recht im Zuge der sogenannten Ostsiedlung hat sich bereits die ältere rechtshistorische Forschung beschäftigt, zumal weite Teile der in Frage stehenden Rezeptionsgebiete noch immer zum Deutschen Reich oder zur Habsburgermonarchie gehörten. Während der NS-Herrschaft hat sich das noch einmal mit besonderem ideologischen Impetus verstärkt, wollte man doch aufzeigen, dass „der Deutsche ... also im Osten in kein Neuland“ komme⁴⁵. Diese Vereinnahmung der westlichen Wurzeln ostmitteleuropäischer Rechtsgeschichte hat nach dem Zweiten Weltkrieg Forschungen in diese Richtung verstummen lassen, die schwierige Archivsituation in Zeiten des Kalten Krieges diese noch erschwert. Erst in jüngerer Zeit hat sich daher insbesondere die polnische Forschung wieder diesem Phänomen zugewandt⁴⁶.

44) Eine solche Vermutung stellt HUNEKE, *Iurisprudentia* (wie Anm. 3) S. 378, in dem Raum: „Wer die Buch'sche Glosse kennt, dem kommt auch bei Lektüre der Lehnrechtsglosse vieles bekannt vor. Derselbe Eindruck stellt sich übrigens beim Lesen der Weichbildglosse ein.“

45) So der sprechende Titel des einschlägigen Beitrags von Heiner LÜCK, „Der Deutsche kommt also im Osten in kein Neuland ...“. Das Institut zur Erforschung des Magdeburger Stadtrechts (1940–1945), in: Heiner LÜCK / Werner FREITAG (Hg.), *Historische Forschung in Sachsen-Anhalt. Ein Kolloquium aus Anlass des 65. Geburtstages von Walter ZÖLLNER* (1999) S. 125–145.

46) Krystyna KAMIŃSKA, *Lokacje miast na prawie magdeburskim na ziemiach polskich do 1370 r.* (Studium historyczno-prawne, 1990). Jüngerer Forschungsüberblick bei BILY / CARLS / GÖNCZI, *Sächsisch-magdeburgisches Recht in Polen* (wie Anm. 34) S. 61 ff., und in größerer Perspektive, auch jenseits des sächsisch-magdeburgischen Rechts, in den bei Eduard MÜHLE, *Rechtsstadtgründungen im mittelalterlichen Polen* (2011) versammelten Beiträgen. Zu den Forschungen der 1980er und 1990er Jahre in den Ländern der UdSSR Alexander ROGATSCHEWSKI, *Schrifttum der UdSSR und ihrer Nachfolgestaaten zur Geschichte des Magdeburger Stadtrechts in den 1980er und 1990er Jahren* (Übersicht), in: ZRG GA 109 (1992) S. 390–399; DERS., *Das Magdeburger Recht auf dem heutigen Territorium Russlands: Forschungsstand und Forschungsperspektiven*, in: Ernst EICHLER / Heiner LÜCK (Hg.), *Rechts- und Sprachtransfer in Mittel- und Osteuropa. Sachsenspiegel und Magdeburger Recht (IVS SAXONICO-MAIDEBVRGENSE IN ORIENTE 1, 2008)* S. 207–287.

Die Erforschung der rechtspraktischen Tätigkeit des Magdeburger Schöffengremiums, also der von dort ergangenen Schöffensprüche, hatte nach ersten Einzelarbeiten im 19. und frühen 20. Jahrhundert⁴⁷ erst während des Nationalsozialismus umfänglichere Formen angenommen. Anstelle der 1631 bei der Eroberung Magdeburgs durch die Truppen Tillys verbrannten Rechtsauskünfte des Schöffensarchivs sollten die Exemplare aus den Archiven der jeweiligen Empfangsorte für die Rekonstruktion des „lebendigen“ Magdeburger Rechts herangezogen werden⁴⁸. Die Durchführung dieses umfassenden Projekts war Aufgabe des 1940 in Magdeburg gegründeten Instituts zur Erforschung des Magdeburger Stadtrechts. Obwohl nur ein Bruchteil der geplanten Forschungen publiziert wurde und das meiste angesammelte Material in den Kriegs- und Nachkriegswirren verloren ging, hat sich ein kleiner Bestand von Fotografien, Transkriptionen und Archivreiseberichten bis heute im Magdeburger Stadtarchiv erhalten⁴⁹. In den 1980er Jahren hat dann Friedrich Ebel das Projekt einer umfassenden Edition der Magdeburger Schöffensprüche wieder aufgenommen, allerdings ist es nach seinem Tod im Jahre 2005 zum Erliegen gekommen; von den insgesamt geplanten neun Bänden sind nur zwei erschienen⁵⁰.

47) Einschlägige frühere Arbeiten, etwa Erich LIESEGANG / Victor FRIESE / Wilhelm VON BRÜNNECK, *Magdeburger Schöffensprüche*, 1. Bd. (1901), stellen Guido KISCH, *Schöffenspruchsammlungen*, in: ZRG GA 39 (1918) S. 346–365; Heiner LÜCK, „Deutsches Recht im Osten“. Strukturen, Kontexte und Wirkungen eines sensiblen Forschungsthemas (19. Jh.–1990), in: ZRG GA 126 (2009) S. 175–206, hier 188 f., und Katalin GÖNCZI, *Forschungen zu deutschen Stadtrechten im Osten Europas – neue Forschungsansätze zu einem Begegnungsraum*, in: Ernest HESS-LÜTTICH / Anita CZEGLÉDY / Ulrich LANGANKE (Hg.), *Deutsch im interkulturellen Begegnungsraum Ostmitteleuropa*, Frankfurt a. M. 2010, S. 559–569, hier S. 561 ff., zusammen.

48) Einzelheiten bei Heiner LÜCK, *Magdeburger Forschungen zum Magdeburger Recht (1933–1945)*, in: Ramona MYRRHE (Hg.), *Geschichte als Beruf. Demokratie und Diktatur. Protestantismus und politische Kultur. Festschrift zum 65. Geburtstag von Klaus Erich POLLMANN* (2005) S. 367–381. Zum früheren Magdeburger Schöffensarchiv Friedrich EBEL, *Ein Aktenfaszikel aus dem Archiv des Magdeburger Schöppenstuhls*, in: ZRG GA 99 (1982) S. 308 f.

49) Bestandsbeschreibung bei Marion PERRIN, *Fotokopierte und transliterierte Magdeburger Schöffensprüche (1940–1945)*. Zu den Beständen im Magdeburger Stadtarchiv, in: Heiner LÜCK / Matthias PUHLE / Andreas RANFT (Hg.), *Grundlagen für ein neues Europa. Das Magdeburger und Lübecker Recht in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Quellen und Forschungen zur Geschichte Sachsen-Anhalts 6, 2009)* S. 223–238.

50) Friedrich EBEL (Hg.), *Magdeburger Recht*. 2 Bde. in 3 Teilbänden (Mitteldeutsche Forschungen 89, 1983, 1989, 1995). Aus der größeren Zahl von Einzelarbeiten, die im Umfeld dieses Projekts entstanden sind, etwa EBEL, *Unseren*

Mit dem Fall des sog. Eisernen Vorhangs hat die Erforschung des Magdeburger Rechts und seines Einflusses in Ostmitteleuropa wieder neuen Aufschwung nehmen können – gerade auch in Form grenzübergreifender Kooperationen. Diese neuen Forschungen stellen sich ganz explizit unter die Vorzeichen einer Europa überspannenden, gemeinsamen Rechtstradition, die Ost und West einst miteinander verband und zukünftig wieder mehr verbinden soll.

Die Sicht auf die gemeinsame rechtshistorische Tradition bleibt im Übrigen bei alledem kein bloß fachinterner Diskurs. Vielmehr geht sie mit einer verstärkten öffentlichen Inszenierung einher:⁵¹ 1999 feierte die Stadt Kiew, wo schon seit 1808 ein Denkmal an die Bewidmung der Stadt mit Magdeburger Recht 1494/97 erinnert⁵², dessen fünfhundertjähriges Jubiläum; 2006 wurde ein entsprechendes sechshundertfünfzigjähriges Jubiläum im ukrainischen Lemberg, 2008 das sechshundertjährige Jubiläum im litauischen Kaunas begangen. In Krakau inszenierte man 2007 anlässlich des 750. Jahrestages eine aufwendige Ausstellung über „Krakau als europäische Stadt des Magdeburger Rechts“⁵³, in Magdeburg war ein Jahr zuvor die Wanderausstellung „Sachsenspiegel und Magdeburger Recht. Grundlagen für Europa“ mit Stationen in Halle, Brüssel und Warschau gestartet⁵⁴. Im Oktober 2017 fand im Kulturhistorischen Museum der Stadt Magdeburg eine inter-

fruntlichen (wie Anm. 35); DERS. / Renate SCHELLING / Wieland CARLS, *Der Rechte Weg. Ein Breslauer Rechtsbuch des 15. Jahrhunderts*, 2000); Renate SCHELLING, *Magdeburger Schöffensprüche und Magdeburger Weichbildrecht in urkundlicher und handschriftlicher Überlieferung*, in: PUHLE (Hg.) *Hanse – Städte – Bünde* (wie Anm. 7) S. 118–128. Bibliographie auf der ehemaligen Projektwebsite <http://userpage.fu-berlin.de/~jushist/> (letzter Abruf 30. November 2017).

51) Dazu Hiram KÜMPER, *Europäische Erinnerungsorte in Norddeutschland?* Zum Beispiel: Hanse und Magdeburger Recht, in: Janina FUGE / Helmut SCHMID (Hg.), *Gedächtnisräume. Geschichtsbilder und Erinnerungskulturen in Norddeutschland* (Formen der Erinnerung 56, 2014) S. 97–119. Hiram KÜMPER, *Magdeburger Recht*, in: *Online-Lexikon zur Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa* (2012).

52) Einzelheiten bei Heiner LÜCK, *Das Denkmal des Magdeburger Rechts in Kiew*, in: *Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde* 12 (1990) S. 109–119.

53) Dazu sind ein großzügig gestalteter, umfangreicher Katalog- und ein wissenschaftlicher Tagungsband, beide unter dem Titel: *Kraków europejskie miasto prawa magdeburskiego* (2007), erschienen.

54) Dazu der Bericht von Heiner LÜCK, *Sachsenspiegel und Magdeburger Recht. Grundlagen für Europa. Eine Ausstellung des Landes Sachsen-Anhalt*, in: *Denkströme. Journal der Sächsischen Akademie der Wissenschaften* 4 (2010) S. 81–104.

ationale Tagung zum Magdeburger Recht statt. Die Beiträge werden demnächst veröffentlicht.

In Deutschland gruppieren sich solche Forschungsanstrengungen um die Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, wo seit 2004 das transnationale Projekt „Das sächsisch-magdeburgische Recht als kulturelles Bindeglied zwischen den Rechtsordnungen Ost- und Mitteleuropas“ beheimatet ist⁵⁵. Die dort angesiedelten Forschungen werden „ausgehend von den landessprachigen Quellen der Rezipienten“⁵⁶ unternommen. In den Räumlichkeiten des Projekts bei der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig werden in diesem Zusammenhang die umfangreichen unpublizierten Vorarbeiten, Mikrofilme und anderen Arbeitsmaterialien Friedrich Ebels und seiner Projektmitarbeiter zu den Magdeburger Schöffensprüchen aufbewahrt.

Eine Edition der deutschen Weichbildvulgata mit Glosse ist in dem genannten Akademieprojekt nicht vorgesehen, wäre aber gerade für die Arbeit an den verschiedenen Übersetzungen in ostmitteleuropäische Volkssprachen als verlässlicher Referenztext von großem Wert. Anstrengungen für eine Edition der Weichbildvulgata und ihrer Glossierung sind im 20. Jahrhundert auch sonst nicht unternommen worden. Im Hinblick auf die Verteilung der Handschriften und die verschiedenen Überlieferungsstränge von Weichbildvulgata und Weichbildglosse ist man über erste Vorarbeiten, die Eugen Rosenstock-Huessy und Guido Kisch zu Beginn des 20. Jahrhunderts geleistet haben⁵⁷, kaum

55) Projektskizzen etwa bei Inge BILY, Das Projekt „Das sächsisch-magdeburgische Recht als kulturelles Bindeglied zwischen den Rechtsordnungen Ost- und Mitteleuropas“, in: Wynfried KRIEGLEDER / Andrea SEIDLER / Jozef TANCER (Hg.): Deutsche Sprache und Kultur in der Zips, Bremen 2007, S. 179–186, und CARLS, „Hy hebit sich an magdburgisch recht“ (wie Anm. 17) S. 150 ff.; Ergebnisse liegen vor in den Sammelbänden EICHLER / LÜCK (Hg.), Rechts- und Sprachtransfer in Mittel- und Osteuropa (wie Anm. 46), und Heiner LÜCK / Matthias PUHLE / Andreas RANFT (Hg.), Grundlagen für ein neues Europa. Das Magdeburger und Lübecker Recht in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Quellen und Forschungen zur Geschichte Sachsen-Anhalts 6, 2009). Weiter sind zu nennen: BILY / CARLS / GÖNCZI, Sächsisch-magdeburgisches Recht in Polen (wie Anm. 33); Katalin GÖNCZI / Wieland CARLS (Hg.), Sächsisch-magdeburgisches Recht in Ungarn und Rumänien. Autonomie und Rechtstransfer im Donau- und Karpatenraum (IVS SAXONICO-MAIDEBVRGENSE IN ORIENTE 3, 2013); Elemér BALOGH (Hg.), Schwabenspiegel-Forschung im Donaugebiet (IVS SAXONICO-MAIDEBVRGENSE IN ORIENTE 4, 2015). Aktuelle Informationen auch auf der Projektwebsite <http://www.magdeburger-recht.eu> (letzter Abruf: 4. März 2018).

56) CARLS, „Hy hebit sich an magdburgisch recht“ (wie Anm. 17) S. 152.

57) Eugen ROSENSTOCK-HUESSY, Ostfalens Rechtsliteratur (1912) S. 13–32;

hinausgekommen⁵⁸. Lediglich einige neu aufgefundene Handschriften wurden zwischenzeitlich bekannt oder genauer beschrieben.

Dem beklagenswerten Kenntnisstand der Überlieferungsgeschichte im Hinblick auf das Weichbildrecht und seine Glosse entspricht der verglichen mit dem Sachsenspiegel Eikes von Repgow wahrlich desolate Stand der wissenschaftlichen Aufarbeitung. Monographien gibt es nicht, Aufsätze kaum⁵⁹. Zwar war es der älteren rechtshistorischen Forschung noch selbstverständlich, für ihre institutionen- und dogmengeschichtlichen Arbeiten neben dem Sachsenspiegel auch das Weichbildrecht und dessen Glossierung als prominente Quelle des Sächsischen Rechts heranzuziehen; allerdings verschwindet auch diese Selbstverständlichkeit in jüngerer Zeit zunehmend – was gewiss mit dem Fehlen einer brauchbaren Edition zusammenhängt.

Auch die frühneuzeitliche Geschichte des Sächsisch-magdeburgischen Rechts und seine zentrale Bedeutung für die gemeinrechtliche Jurisprudenz des Alten Reiches sind, abseits allfälliger Verweise auf den besonderen Einfluss Benedikt Carpzovs (1595–1666) auf die Strafrechtswissenschaft, nur punktuell in den Blick genommen worden⁶⁰. Dabei gilt es zu bemerken, dass die gemeinrechtliche Jurisprudenz im Alten Reich Weichbild und Glosse regelmäßig gleichberechtigt neben dem Sachsenspiegel und dessen Glossierung allegiert⁶¹. Eine verlässli-

Guido KISCH, Leipziger Schöffenspruchsammlung (Quellen zur Geschichte der Rezeption 1, 1919) S. 78*–100*.

58) SCHELLING, Magdeburger Schöffensprüche (wie Anm. 50).

59) Nur: Gerhard BUCHDA, Enthält die Glosse zum sächsischen Weichbild echte Schöffensprüche?, in: Gerhard FROTZ / Werner OGRIS (Hg.), Erlebtes Recht in Geschichte und Gegenwart. Festschrift für Heinrich DEMELIUS zum 80. Geburtstag (1973) S. 25–50. SCHELLING, Magdeburger Schöffensprüche (wie Anm. 50). Eingehender mit der Weichbildglosse argumentiert noch SCHUBERT, Magdeburg und der Magdeburger Reiter, in: Kunst und Stadt. III. Jahrestagung des Jenaer Arbeitskreises für Ikonographie und Ikonologie. Wissenschaftliche Zeitschrift der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe 30 (1981) S. 363–375, sowie jetzt HUNEKE, Iurisprudencia (wie Anm. 3).

60) Einzelheiten bei KÜMPER, Sachsenrecht (wie Anm. 19) S. 295 ff. Zum Einfluss der Glossierung (freilich des Sachsenspiegels, nicht des Weichbildrechts) als elementarer Teil des sog. Gemeinen Sachsenrechts auf die frühneuzeitliche sächsische Jurisprudenz jüngst auch Clausdieter SCHOTT, Sachsenspiegel und Adoption: Die Macht der Glosse, in: ZNR 33 (2011) S. 1–11. In Ostmitteleuropa ist die Forschungstradition stärker, dazu die Beiträge in dem Sammelband von WILLOWEIT / SCHICH (Hg.), Studien zur Geschichte des sächsisch-magdeburgischen Rechts in Deutschland und Polen (wie Anm. 16).

61) Das beweist ein Blick in eines der zahllosen Werke zum gemeinen sächsischen Recht, etwa Benedikt CARPZOV, Iurisprudencia forensis Romano-Saxonica, 5.

che Textgrundlage wäre also auch hier grundlegendes Arbeitsinstrument für alle noch zu leistenden Forschungen.

Zusammenfassend lässt sich also sagen: Der großen Bedeutung des Magdeburger Rechts steht seine in jeder Hinsicht noch unzureichende Erforschung entgegen, die im Schatten des Sachsenspiegels lange Zeit vollständig unterging.

V. Die existierenden Textausgaben des Weichbildrechts und ihre Brauchbarkeit

1. Überblick

Insgesamt liegen, neben verschiedenen alten Drucken seit dem 15. Jahrhundert⁶², fünf Drucke des Weichbildes aus dem 19. Jahrhundert, genau gesagt aus der Zeit zwischen 1837 und 1871, vor. Diese aber basieren bestenfalls auf einer einzigen Handschrift, wobei die Qualität der Verarbeitung und der Bezug des wiedergegebenen Textes zur Handschrift oftmals fragwürdig ist⁶³.

- Wilhelm VON THÜNGEN, Das sächsische Weichbildrecht nach dem Codex Palatinus Nro. 461 mit einer Einleitung, Heidelberg 1837: UB Heidelberg, Cod. pal. Germ. 461 (Oppitz 704)⁶⁴.
- Alexander VON DANIELS, Das buk wichbelde recht. Das sächsische Weichbildrecht nach einer Handschrift der königl. Bibliothek zu

Auflage, Leipzig (Sumptibus ac Literis Timothei Ritzschii) 1668, S. 1468 f., definitio VII Rdnr. 8 (Sachsenspiegel Landrecht und Weichbild hintereinander, letzteres mit Glosse).

62) Ein Verzeichnis der alten Drucke findet sich im Anhang.

63) Hinzu kommt Jacob Friedrich LUDOVICI, Das Sächsische Weichbild in der lateinischen und jetzo gebräuchlichen hochteutschen Sprache aus alten bewährten Codicibus, Halle 1721, der aber lediglich auf zwei Drucke des 16. Jh. zurückgreift und seine beiden Vorlagen im neu hergestellten Text nicht voneinander trennt (Vorbericht, S. 18 ff.). LUDOVICI hat sich für seine Ausgabe zwar bereits um Handschriften bemüht, blieb aber erfolglos. Johann Stephan BURGERMEISTER, Teutsches Corpus juris, publici & privati, oder codex diplomaticus der teutschen Staats- Lehen- Burger- & Peinlichen Rechten und Gewohnheiten ..., Ulm (Wohler) 1717, S. 163–202, druckt ebenfalls lediglich eine Zobel'sche Ausgabe des 16. Jh. nach.

64) Die in Klammern angegebenen Nummern verweisen hier und im Folgenden – wie in der neueren Fachliteratur weitgehend üblich – auf das Handschriftenverzeichnis von OPPITZ, Rechtsbücher II (wie Anm. 7).

Berlin von 1369, Berlin 1853: Staatsbibl. preußischer Kulturbesitz Berlin, Ms. germ. fol. 810 (Oppitz 110).

- Alexander VON DANIELS / Franz VON GRUBEN, Das Sächsische Weichbildrecht (Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters 1) Berlin o.J. [1858]: Staatsbibl. Preußischer Kulturbesitz Berlin, Ms. germ. fol. 389 (im Wesentlichen Oppitz 118, ausführlich dazu im Folgenden).
- Paul LABAND, Magdeburger Rechtsquellen, Königsberg 1869: Zentralbibl. Breslau, BU II Q 3 (Oppitz 267)⁶⁵.
- Oscar Albert WALTHER, Das Sächsische oder Magdeburgische Weichbild-Recht nach der Pergament-Handschrift einst der Stadt Orlamünda, jetzt Gotha, vom Jahre 1381 zum ersten Male herausgegeben mit einem Glossar, Leipzig 1871: Forschungsbibl. Gotha, Memb. I 87 (Oppitz 625).

Aus allen diesen kurz aufeinander folgenden Editionsversuchen spricht das Ringen des 19. Jahrhunderts um einen verlässlichen Text. Keine davon kann allerdings auch nur annähernd die Ansprüche an eine moderne Textausgabe erfüllen; im Grunde konnten sie es schon damals nicht, wie die stets neuen Bemühungen und die verhaltene Aufnahme der bisherigen Versuche in der Wissenschaft zeigen⁶⁶. Nachdrucke, wie sie für die älteren Ausgaben anderer deutscher Rechtsquellen weithin üblich wurden, sind nie angestrengt worden – vermutlich gerade weil diese Ausgaben bereits früh als durchweg unzureichend erkannt wurden. Darin liegt aber im Umkehrschluss wiederum der Umstand begründet, dass sich bislang keine Ausgabe als einschlägig hat durchsetzen können, weswegen in der Forschungsliteratur – falls das Weichbildrecht überhaupt Erwähnung findet – willkürlich irgendeiner der genannten Drucke herangezogen wird. Das macht den wissenschaftlichen Austausch über dieses Thema umso hürdenreicher, folgt doch jeder dieser Drucke einer anderen Artikeleinteilung, so dass sich keine vulgate

65) Paul LABAND, Magdeburger Rechtsquellen (1869), diskutiert im Vorbericht zum Textabdruck immerhin noch eine Reihe anderer Weichbildhandschriften (S. 70 ff.), die meisten von ihnen un glossiert, und gibt tabellarische Gegenüberstellungen zum Artikelbestand.

66) Schon LABAND, Magdeburger Rechtsquellen (wie Anm. 65) S. 109, nennt das damit vorliegende Material „äußerst dürftig“ und betont zugleich, dass auch der von ihm hinzugefügte Textabdruck dieses Problem nicht lösen kann – das könne „nur eine sorgfältige Untersuchung der [...] Handschriften“ leisten, „welche nicht den Zweck der gegenwärtigen Erörterungen bild[e]“ (S. 111).

Zählung wie beim Landrecht des Sachsenspiegels⁶⁷ hat durchsetzen können⁶⁸. Auch der eigentliche Umfang der Artikel variiert stark, was angesichts des ebenso stark variierenden Artikelumfangs in der handschriftlichen Überlieferung auch nicht verwundert. Die Glosse zum Weichbildrecht schließlich ist nur in dem oben erwähnten Druck von Daniels / Gruben aus dem Jahre 1858 überhaupt enthalten⁶⁹.

Hinzu kommt, dass die vorliegenden Ausgaben der rechtshistorischen Erforschung des Magdeburger Weichbildrechts unüberwindbare Schwierigkeiten entgegenstellen. Ich will zeigen, was ich meine, indem ich das in seiner Undurchdringlichkeit schon im 19. Jahrhundert kaum hinnehmbare Gestrüpp anhand der wohl noch verbreitetsten Edition des Weichbildrechts in kurzen Zügen nachzeichne:

Die Edition von v. Daniels und v. Gruben gibt die Praefatio in zwei Varianten⁷⁰, die Weichbildchronik in fünf Ausgaben⁷¹, das Ottonische Privileg in vier⁷², den Text des Weichbildrechts in zwei⁷³ Varianten und die Glosse zum Weichbildrecht schließlich in einer⁷⁴ wieder. Jegliche Information zu den zugrundeliegenden Handschriften fehlt. Sie wurde vom Editor erst später an versteckter Stelle nachgereicht⁷⁵. Demnach entstammt die erste Praefatio der Handschrift Oppitz 735 und die zweite der Handschrift Oppitz 861 („Große Görlitzer Handschrift“). Von den drei kürzeren Varianten der Weichbildchronik⁷⁶ folgt die

67) Zu deren Entstehung Bernd KANNOWSKI, *Die Umgestaltung des Sachsen-spiegelrechts durch die Buch'sche Glosse* (MGH Schriften 56, 2007) S. 521.

68) Das lässt sich gut an den in jüngerer Zeit erschienenen Arbeiten über das Magdeburger Recht ablesen, etwa Dirk MOLDT, *Deutsche Stadtrechte in Siebenbürgen. Korporationsrechte, Sachsenspiegelrecht, Bergrecht* (2009) S. 213 ff., oder Tim MEYER, *Gefahr vor Gericht. Die Formstrenge im sächsisch-magdeburgischen Recht*, Köln 2009.

69) LUDOVICI, *Sächsisches Weichbild* (wie Anm. 63) gibt „Nöthige Auszüge[e] aus der Gloße“ (so das Titelblatt), allerdings selbst diese Auszüge meistens um die Allegate verkürzt.

70) v. DANIELS / v. GRUBEN, *Das Sächsische Weichbildrecht* (wie Anm. 21) Sp. 5–8.

71) Ebd., Sp. 9–20 und Sp. 21–52.

72) Ebd., Sp. 57–62 und Sp. 175 f.

73) Ebd., Sp. 63–176.

74) Ebd., Sp. 177–438.

75) Alexander v. DANIELS erläuterte sie nachträglich in der Vorrede seiner Landrechtsausgabe (Land- und Lehenrechtsbuch. Sächsisches Land- und Lehnrecht. Schwabenspiegel und Sachsenspiegel [Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters 3], Bd. 1 und 2 (1863) Vorrede, Sp. IX–XIV).

76) v. DANIELS / v. GRUBEN, *Das Sächsische Weichbildrecht* (wie Anm. 21) Sp. 13–20.

niederdeutsche Version der Handschrift Oppitz 120, die oberdeutsche Fassung der Handschrift Oppitz 267 und die gemischte lateinisch-deutsche Fassung der Handschrift Oppitz 268. Im Anschluss finden sich zwei längere Varianten der Weichbildchronik, und zwar in der jeweils linken Spalte⁷⁷ diejenige der Handschrift Oppitz 896, und in der jeweils rechten Spalte⁷⁸ diejenige der Handschrift Oppitz 861 („Große Görlitzer Handschrift“). Die Entnahmen der Praefatio und der Weichbildchronik aus der „Großen Görlitzer Handschrift“ hat Jecht verifiziert⁷⁹. Welchen Handschriften die ottonischen Privilegien entnommen wurden, bleibt hingegen weiter unklar; v. Daniels jedenfalls gibt darüber keine Auskunft.

Das in der „Großen Görlitzer Handschrift“ zwischen dem Text des Art. 1 und der Glosse zu Art. 1 eingeschobene deutsche Privileg⁸⁰ stimmt mit der in der Ausgabe v. Daniels / v. Gruben gedruckten Fassung⁸¹ zwar teilweise überein (etwa in der Datierung auf 999), zeigt aber in den Formulierungen im Detail so viele erhebliche Abweichungen, dass sie als Vorlage der Edition nicht in Betracht kommt. Der deutsche Text des Weichbildrechts⁸² stammt ebenso wie die Weichbildglosse⁸³ aus einer Berliner Handschrift (Oppitz 118). Die Handschrift hat aber weder Vorrede noch Chronik oder Privileg, sondern enthält ausschließlich das glossierte Weichbildrecht in 136 Artikeln. Anders als in der Edition von v. Daniels und v. Gruben, wo Text und Glosse in zwei voneinander separierten Textblöcken geboten wurden, folgt in der Berliner Handschrift zudem die Glosse dem Text artikelweise. Bei der lateinischen Fassung des Weichbildtextes⁸⁴ handelt es sich schließlich offenbar um eine Übersetzung des 16. Jahrhunderts⁸⁵.

Die Anordnung der genannten vielen verschiedenen Textteile hat demzufolge keine Grundlage in einer Handschrift; vielmehr stammt sie allein von den Editoren. Weiterhin ist unklar, in welchem Ausmaß mit

77) Ebd., Sp. 25 ff.

78) Ebd., Sp. 26 ff.

79) Richard JECHT, Über die in Görlitz vorhandenen Handschriften des Sachsenspiegels und verwandter Rechtsquellen (1906) S. 240 f., entspricht fol. 324rb und 324va–327ra.

80) Oppitz 861, fol. 327rb–328vb.

81) v. DANIELS / v. GRUBEN, Das Sächsische Weichbildrecht (wie Anm. 21) Sp. 57–60.

82) Ebd., linke Spalte, ab Sp. 63.

83) Ebd., Sp. 181 ff.

84) Ebd., rechte Spalte, ab Sp. 64.

85) v. DANIELS, Land- und Lehenrechtsbuch (wie Anm. 75) Vorrede, Sp. XI–XIV.

Lesefehlern zu rechnen ist; schon in der älteren Literatur wurde diesbezüglich nämlich Kritik an der Ausgabe v. Daniels / v. Gruben laut⁸⁶.

2. Konsequenzen für die Forschung (Unerforschbarkeit) anhand der Passage über den gerichtlichen Zweikampf

Die textkritische Unzulänglichkeit der noch am weitesten verbreiteten Ausgabe des Magdeburger Weichbildrechts hat – und das ist die eigentlich Tragik der bisherigen Editions-lage – unmittelbare Auswirkungen auf rechtshistorische Erkenntnisse, zu denen der Weg durch solche Ausgaben vollständig verstellt wird.

Ein illustratives Beispiel aus dem Beweisrecht ist die Auseinandersetzung der Weichbildglosse mit dem Thema „gerichtlicher Zweikampf“⁸⁷. Diesen sieht das Weichbildrecht vor und enthält detaillierte Regelungen zur Durchführung. Der Glossator allerdings hat an der Zulässigkeit des gerichtlichen Zweikampfes erhebliche Zweifel. Das mag daher rühren, dass er kanonistisch geschult war und das im Kirchenrecht seit dem Vierten Laterankonzil (c. 18 = X 3.50.9) verankerte Verbot des gerichtlichen Zweikampfes für nicht vereinbar hielt mit dem im Weichbild vorgesehenen Beweis durch Zweikampf. Inwiefern eine kanonistische Bildung tatsächlich wahrscheinlich ist, kann aber nur eine eingehende Untersuchung der Weichbildglosse zeigen. Erkennbar wird jedenfalls eine europäische, aus dem *ius commune* schöpfende Tradition der Weichbildglosse. Dabei entfaltet ihr Autor in scholastischer Manier die Argumente pro und contra, wobei diese in ihrer komplexen Struktur ohne die lateinischen und deutschen Einschübe, aus denen allein sich ergibt, was sich worauf bezieht⁸⁸, nur mit großen Schwierigkeiten zu durchblicken sind. An dieser Stelle tritt die Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Edition für ein richtiges Verständnis des Textes besonders deutlich hervor: Aus der Ausgabe

86) Etwa bei Carl Gustav HOMEYER, *Sachsenspiegel: Landrecht. Erster Teil oder das Sächsische Landrecht*. Nach d. Berliner Handschrift v. J. 1369, Gütersloh 1861, S. 85 Fn. *, und JECHT, *Über die in Görlitz vorhandenen Handschriften* (wie Anm. 79) S. 240 Fn. 2.

87) v. DANIELS / v. GRUBEN, *Das Sächsische Weichbildrecht* (wie Anm. 21) Sp. 332 ff. (Art. 35).

88) v. DANIELS / v. GRUBEN, *Das Sächsische Weichbildrecht* (wie Anm. 21) Sp. 334–336: „... In oppositum arguitur – Nota suppositiones, ex quibus corrolaria colliguntur – Ad rationes. Ad primum corrolarium – Zu dem andern argumento – Contra“, usw.

v. Daniels / v. Gruben nämlich ist gar nicht zu ersehen, ob sich diese Erläuterungen im Text finden oder ob sie später und eventuell gar von einer anderen Hand nachgetragen wurden, wie es manchmal bei Handschriften der Buch'schen Glosse zum Sachsenspiegel der Fall ist⁸⁹.

Zum Teil scheint der Glossator, wie aus einigen Formulierungen hervorgeht, konkrete Schöffensprüche wiederzugeben⁹⁰. Die Hauptlinie der Argumentation folgt offenbar einem Muster, das aus der Buch'schen Glosse zum Landrecht des Sachsenspiegels bekannt ist, die keinem städtischen Rechtskreis entstammt: Der Sachsenspiegel gilt demnach als das Privileg der Sachsen. Das heißt, hierin werden den Sachsen (per definitionem) Sonderrechte zugebilligt. Wenn eines davon der gerichtliche Zweikampf ist, so kann dieses Recht nicht kränken, dass es mit anderen – was ja gerade das Wesen eines Sonderrechts (Privilegs) ausmacht – kollidiert⁹¹. Daneben behandelt die Glosse zum Weichbildrecht allerdings auch Fälle, die in der Buch'schen Glosse nicht vorkommen, insbesondere die Frage, ob sich Geistliche am Zweikampf beteiligen dürfen⁹². Diese Aspekte könnten einer städtischen Praxis entnommen sein⁹³. Diese Beobachtungen führen daher zu der grundsätzlichen Frage nach dem Verhältnis landrechtlicher und stadtrechtlicher Texte: Besteht die Glosse zum Magdeburger Stadtrecht im Kern aus Material von Sachsenspiegel und Buch'scher Glosse⁹⁴, das mit stadtrechtlichen Elementen angereichert ist, oder ist von einem gänzlich eigenständigen Rechtstext als Grundbaustein auszugehen?

Solche Fragen allerdings lassen sich nur aufgrund einer modernen, kritischen Edition beantworten. Nur eine solche kann einen sinnvollen Austausch über das Magdeburger Weichbildrecht – und damit eben

89) KANNOWSKI, Buch'sche Glosse (wie Anm. 67) S. 571 ff. – In der Handschrift, die der Edition v. DANIELS / v. GRUBEN, Das Sächsische Weichbildrecht (wie Anm. 21) zugrundeliegt, stehen die deutschen und lateinischen, zum Teil in der Edition gesperrt, zum Teil kursiv gedruckten Einschübe meist rubriziert im Fließtext von gleicher Hand, das heißt nicht am Rand (Berlin, SBB-PK, Ms. germ. fol. 389 = Oppitz 118, fol. 125v–129r).

90) Diese Frage diskutiert eingehender bereits BUCHDA, Enthält die Glosse zum sächsischen Weichbild echte Schöffensprüche? (wie Anm. 59).

91) Dazu KANNOWSKI, Buch'sche Glosse (wie Anm. 67) S. 134 f.

92) v. DANIELS / v. GRUBEN, Das Sächsische Weichbildrecht (wie Anm. 21) Sp. 338.

93) Dazu jetzt Lucas WÜSTHOF, Schwabenspiegel und Augsburger Stadtrecht (MGH Schriften 73, 2017) S. 295.

94) Das haben die Forschungen von HUNEKE (wie Anm. 3) für die Lehnrechtsglosse gezeigt (dazu bereits oben unter III.).

auch über seine Rezeption – überhaupt erst auf ein solides Fundament stellen.

VI. Verzeichnis der handschriftlichen Überlieferung der Weichbildrecht-Vulgata samt Glosse

1. Handschriften mit vollständigem Text

1. Berlin, SBB-PK, Ms. germ. fol. 389 (Oppitz 118), saec. XV, fol. 1–209v
2. Berlin, SBB-PK, Hs. 392 (früher: Privatbesitz Antiquariat Günther, Hamburg; davor Kirchenbibl. Liegnitz, Cod. 2) (Oppitz 1295d), 1386/87, fol. 28ra–128rb
3. Berlin, SBB-PK, Ms. germ. fol. 631 (Oppitz 133), saec. XIV, fol. 1–37 (Fragment?)
4. Berlin, SBB-PK, Ms. germ. fol. 1092 (Oppitz 172), saec. XV, fol. 219r–333v
5. Berlin, SBB-PK, Ms. germ. fol. 1427 (Oppitz 198), 1465, fol. 1r–161r
6. Breslau, UB, II F 6 (Oppitz 259), saec. XV, fol. 258r–289r
7. Breslau, UB, II F 9 (Oppitz 263), saec. XV, fol. 1–138
8. Breslau, UB, Mil. II 4 membr. (Oppitz 271), 1386/87, fol. 1–162r
9. Cardiff, Central Library, 1.384 (Oppitz 336), saec. XIV, fol. 14–164
10. Elbing, Stadtbibl., Nr. 9 Fol.(1) (Oppitz 482), saec. XV, fol. 72–214r
11. Freiberg (Sachs.), Hist. Bibl. Oberschule Geschw. Scholl, VIII 2° 33⁹⁵ (Oppitz 513), saec. XV, fol. 231–438
12. Gießen, UB, Hs 964 (Oppitz 543), Mitte 15. Jh., fol. 8–188
13. Gießen, UB, Hs 965 (Oppitz 544), um 1470, fol. 1–211
14. Göttingen, SUB, Ms. jurid. 38715. (Oppitz 595), saec. XV, fol. 1–149v
15. Halle, ULB, Ye 2° 103 [früher: Wien, Antiquariat Gilhofer und Ranschburg; Oppitz 570a] (Oppitz 669 = 570a), 1459/1461, fol. 105r–300r
16. Krakau, UB, Przyb. 42/60 (Oppitz 861), 1386/87, fol. 324r–394r
17. Leipzig, UB, Hs 1088 (Oppitz 896), 1436, fol. 227–417
18. Leipzig, UB, Hs 1111 (Oppitz 899), saec. XV, fol. 5–116

95) Hierbei scheint es sich den spärlichen Angaben in der Literatur nach um eine „vermehrte“ Form der Glosse zu handeln. Näheres ist aber nicht bekannt.

19. Leipzig, UB, Rep. IV. 1 (Oppitz 911), 1453, fol. 3–248
20. Mainz, ehem. Dombibl., Mogunt IV⁹⁶ (Oppitz 993), saec. XIV–XV
21. Paderborn, EAB, Pa 95 (vgl. OPPITZ, Erg. 2015, S. 471) (Oppitz 1205a), saec. XV, fol. 283–403v
22. Quedlinburg, StadtA, Hs. 3a/II (Oppitz 1300), 1454
23. Sondershausen, Kirchenbibl., Cod. 2° 236 [früher: Landesbibl., Hs. 3] (Oppitz 1364), saec. XV, fol. 2r–220r
24. Warschau, Bibl. Narodowa, Akc. 9869 (Baw. 1014); jetzt: Cod. 12607 III (Oppitz 1454), 1437, fol. 27–167v.

2. Verschollene Handschriften

25. Alt-Zelle (nur in einer Urkunde von 1461 erwähnt; UB Altzelle S. 124) (Oppitz 8), 1461 vor
26. Dresden, SLUB, M. 3 (von v. Daniels nicht zurückgegeben) (Oppitz 435), saec. XV, fol. 1, 135 Art.
27. Görlitz, Ratsbibl. Milichsche Hs. (Oppitz 1653), saec. XIV, mit G; 137 Art.
28. Grimma, StadtA, II. 4 o. A. (Oppitz 639), 1424, fol. 1–189, 135 Art.
29. Meiningen, Landesbibl., Nr. 92 (früher: Hs. 42) (Oppitz 1017), saec. XV, kürzere Glosse; Art. 16–135
30. Senfft von Pilsach, F. Chr. Graf (2) (Oppitz 166), mit Glosse?

3. Tschechische Übersetzungen

31. Prag, Parlamentní knihovna, o. Sign. (früher: Leitmeritz / Litoměřice, Okresní Archiv, m. Litoměřic IV A 1) (Oppitz 922), 1469/70, fol. 87–187 (alttschechisch, 143 Art.)
32. Leitmeritz, StadtA, o. Sign. (Oppitz 927), saec. XIV, fol. 1 (Fragm., Art. 14–16), fol. 2 (Fragm. Art. 16–17)
33. Prag, Knihovna Národního Muzea, III C 5 (Oppitz 1244), 1543, fol. 1–107 (alttschechisch, 144 Art.)
34. Prag, Národní knihovna České republiky, XVII C 24 (Oppitz 1277), 1547, fol. 44–217v (alttschechisch).

96) Die Handschrift ist 1793 mit der Mainzer Dombibliothek verbrannt. Es existiert allerdings eine Abschrift des Weichbilds in der Bibliothek des Oberlandesgerichts Celle (Gruppen, Apparat, B 17), die im November 2012 eingesehen werden konnte.

VII. Verzeichnis der alten Drucke von Weichbildrecht-Vulgata samt Glosse⁹⁷

1. Sachsenspiegel-Lehnrecht, Weichbild mit Glosse, Basel (Bernhard Richel?) 1473–75 (Gesamtkatalog der Wiegendrucke 9265)
2. Sachsenspiegel-Lehnrecht, Weichbild mit Glosse von Burchard von Mangelfelt (?), Remissorium Bocksdorf, Augsburg (Anton Sorg) 1482 (Gesamtkatalog der Wiegendrucke 9266)
3. Sachsenspiegel-Lehnrecht, Weichbild mit Glosse von Burchard von Mangelfelt (?), Remissorium Bocksdorf, Augsburg (Johann Schönsperger) 1495 (Gesamtkatalog der Wiegendrucke 9267)
4. Sachsenspiegel-Lehnrecht, Weichbild mit Glosse, Remissorium Bocksdorf, Augsburg (Johann Schönsperger) 1499 (Gesamtkatalog der Wiegendrucke 9268)
5. Remissorium mitsamdt dem weichpilde vnd lehenrecht, Augsburg (Johann Otmar) 1508 (VD16 D 741)
6. Christoph Zobel, Sechsisch Weychbild vnd Lehenrecht itzt auffs naw nach den warhafften alden exemplaren vnd texten mit vleis corrigirt, vbersehen vnd restituirt sampt ein nawen Register oder Remissorio ..., Leipzig (Michael Blum) 1537 (VD16 D ZV 4405; VD16 D 735)
7. Sechsisch Weichbild vnd Lehenrecht auffs new ann vielen orten in Texten, Glossen vnd derselben Allegaten aus den warhafftigen Glossen, Keiserlicher vnd Bepstlicher Rechte vnd also den Heuptquellen mit vleis corrigiert vnd restituirt, Sampt einem corrigierten vnd vermehrten Repertorio, Leipzig (Nikolaus Wolrab) 1547 (VD16 D ZV 4406)
8. Sechsisch Weichbild, Lehenrecht vnd Remissorium auffs new an vilen orten in Texten, Glossen vnd derselben allegaten aus den warhafftigen Glossen, Keiserlicher vnd Bepstlicher Recht vnd also den haubtquellen mit fleis anderwärts corrigirt vnd restituirt, Leipzig (Nikolaus Wolrab) 1551 (VD16 D 736)
9. Christoph Cuppener, Sechsisch Weichbild vnd Lehenrecht auffs new ann vielen orten in Texten, Glossen vnd derselben Allegaten aus den warhafftigen Glossen, Keiserlicher vnd Bepstlicher Rechte vnd also den Heuptquellen mit vleis corrigiert vnd restituirt, Sampt einem

⁹⁷ LUDOVICI, Sächsisches Weichbild (wie Anm. 63), enthält nur den Text des Weichbildes, nicht aber die Glosse, so auch BURGERMEISTER, Teutsches Corpus juris (wie Anm. 63).

corrigierten vnd vermehrten Repertorio, Bautzen (Nikolaus Wolrab) 1555 (VD16 D 737)

10. Christoph Cuppener, Sechsisch Weichbild vnd Lehenrecht auff new ann vielen orten in Texten, Glossen vnd derselben Allegaten aus den warhafftigen Glossen, Keiserlicher vnd Bepstlicher Rechte vnd also den Heuptquellen mit vleis corrigiert vnd restituiert, Sampt einem corrigierten vnd vermehrten Repertorio, Bautzen (Nikolaus Wolrab) 1557 (VD16 D 738)

11. Christoph Zobel, Sechsisch Lehenrecht vnndt Weichbilt auff new vbersehen mit Summariis schoenen neuen Additionen, so aus den gemeinen Keyserrechten vnd vieler vornemer dieser Lande Doctorn bericht vnde Rhatschlegen, auch der Hoffgericht vnd Schoeppenstuel ueblichen Rechtsspruechen zusammen bracht, Leipzig (Hans Steinmanns Erben) 1589 (VD16 D 740).

VIII. Abecedarien und Remissorien

Als ich oben zu Anfang dieses Aufsatzes das Dreigestirn des Sächsischen Rechts (Landrecht – Lehnrecht – Weichbildrecht) in seiner Standardausgabe ansprach, habe ich einen Punkt, durch den die Idee seiner Einheit besonders deutlich in den Vordergrund tritt, bereits kurz erwähnt: Am Ende des zweiten Bandes (der Lehnrecht und Weichbildrecht jeweils mit Glosse enthält) findet sich eine alphabetische Erschließung aller drei Texte nebst Glossen nach Stichworten, also ein Abecedarium (vgl. oben S. 144). Es orientiert sich an Vorbildern aus dem gelehrten Recht, wodurch auch an dieser Stelle Einfluss von Rezeption und Verwissenschaftlichung deutlich wird: Nachdem bereits seit Ende des 13. Jahrhunderts alphabetische Enzyklopädien zum kanonischen und römischen Recht in lateinischer Sprache entstanden waren, folgten ab 1400 entsprechende abecedarische Werke zum gemeinen Sächsischen Recht, in denen Zitate aus den jeweils benutzten Rechtstexten unter Stichworten systematisch und alphabetisch sortiert zusammengefasst wurden⁹⁸.

Eine ähnliche Funktion kam Remissorien zu, die zwar nicht wie die Abecedarien das Ziel verfolgten, den separaten Gebrauch der systematisch erfassten Rechtstexte überflüssig zu machen, wohl aber dazu

98) Wieland CARLS, Art. Abecedarien, in: HRG 2 I (2005) Sp. 6–8; Helgard ULMSCHEIDER, Art. Rechtsabecedarien (deutsch), in: VL 7 (1989) Sp. 1058–1061 (jeweils mit weiterführender Literatur); OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher I (wie Anm. 7) S. 77 f.

dienten, deren Benutzung zu erleichtern⁹⁹. Es handelt sich dabei also um Findmittel bzw. Repertorien oder Register zu den jeweils benutzten Rechtstexten, die sich von den ausführlicheren Abecedarien durch ihre knappere Form unterscheiden¹⁰⁰.

Die historische und rechtshistorische Forschung hat Remissorien und Abecedarien bisher weitgehend außer Acht gelassen. Lediglich einige wenige Untersuchungen zu einzelnen Remissorien und Abecedarien existieren¹⁰¹, nicht jedoch eine systematische Untersuchung dieser zentralen Zugangstexte zum rechtspraktischen Gebrauch. Dementsprechend sind Inhalt, Methode, Zusammensetzung und gegenseitige Abhängigkeiten der einzelnen Texte bisher nur in ganz geringen Ansätzen erforscht. Selbst die strukturelle Abgrenzung von Abecedarien und Remissorien harrt nach wie vor einer eingehenden Analyse.

Für die Abecedarien und Remissorien fehlt es bisher gänzlich an kritischen Editionen. Lediglich Teile des Erlanger Promptuariums wurden 1854 von Heinrich Gottfried Philipp Gengler abgedruckt¹⁰². Für das Remissorium des Dietrich von Bocksdorf (ca. 1410–1466)¹⁰³ kann man zumindest auf einige Inkunabeln und Frühdrucke des 16. Jahrhunderts zurückgreifen, die den heutigen wissenschaftlichen Maßstäben jedoch

99) OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher I (wie Anm. 7) S. 77 f.; DERS., Art. Remissorien zu den deutschen Rechtsbüchern, in: VL 7 (1989) Sp. 1223–1226 (mit weiterführender Literatur); Dietlinde MUNZEL, Art. Remissorien, in: HRG IV (1987) Sp. 892 f. (mit weiterführender Literatur).

100) MUNZEL, Art. Remissorien (wie Anm. 99) Sp. 892 f., hier Sp. 892.

101) Emil STEFFENHAGEN, Das Preetzer Abecedarium mit dem Richtsteig Landrechts, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte 22 (1892) S. 297–302; Erika SINAUER, Der Schlüssel des sächsischen Landrechts (1928); Adolf LAUFS / Primin SPIESS / Elmar WADLE, Das Wimpfener Rechtsbuch. Bericht über eine unbekannte Hs. der Rezeptionszeit, in: ZRG GA 89 (1972) S. 175–212; Helgard ULMSCHNEIDER, Die Rezeption deutscher kanonistischer Literatur durch mittelalterliche Rechtsbücher. Zur Wirkungsgeschichte der Rechtssumme Bruder Bertholds und des Buchs der Tugenden, in: Die ‚Rechtssumme‘ Bruder Bertholds. Untersuchungen I, hg. von Marlies HAMM und Helgard ULMSCHNEIDER (Texte und Textgeschichte 1, 1980) S. 143–259.

102) Heinrich Gottfried Philipp GENGLER, De codice saeculi XV Erlangensi inedito, cui Promptuarium juris maximam partem a saxonis romanisque fontibus repetitum inest commentatio (1854).

103) Zu diesem in seiner Zeit bedeutenden Juristen ausführlich Marek WEJWODA, Spätmittelalterliche Jurisprudenz zwischen Rechtspraxis, Universität und kirchlicher Karriere. Der Leipziger Jurist und Naumburger Bischof Dietrich von Bocksdorf (ca. 1410–1466) (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance 42, 2012); DERS., Dietrich von Bocksdorf und seine Bücher. Rekonstruktion, Entwicklung und inhaltliche Schwerpunkte einer spätmittelalterlichen Gelehrtenbibliothek (Schriften aus der Universitätsbibliothek Leipzig 31, 2014).

nicht genügen. Auch eine kritische Edition der Abecedarien und Remissorien wäre vor diesem Hintergrund überaus sinnvoll.

Insgesamt sind 86 Handschriften bekannt, die Abecedarien oder Remissorien vollständig enthalten oder enthielten¹⁰⁴. Von besonderem Interesse für einen Gesamtblick auf das Sächsische Recht sind diejenigen Abecedarien und Remissorien, in denen alle drei Säulen des glossierten gemeinen Rechts (Landrecht, Lehnrecht und Weichbildrecht) verarbeitet sind. Diese sind das Remissorium ‚Zu fromen und bequemi-keit‘ (3 Hss.), das Remissorium des Dietrich von Bocksdorf (21 Hss.), die Summa totius Brodii (5 Hss.) sowie eventuell das Erlanger Promptuarium (3 Hss.). Diese Texte umfassen in den Handschriften jeweils bis zu 410 Blatt (= 820 Seiten).

Eine deutlich herausragende Stellung unter all diesen Texten nimmt das Remissorium des Dietrich von Bocksdorf als bei weitem wirkmächtigstes unter den Remissorien ein. Es ist mit 21 Handschriften am breitesten überliefert und erlangte durch die Inkunabel- und Frühdrucke seit 1482 eine alles beherrschende Stellung in der rechtserschließenden Literatur: Kein anderes Remissorium als das Bocksdorf'sche ist jemals im Druck erschienen.

Nachdem bisher noch keine zufriedenstellende Klassifizierung der Abecedarien und Remissorien erfolgt ist und ihre Genese wie die inhaltliche Abgrenzung gleichermaßen weitgehend im Dunkeln liegt, wäre vor dem Beginn einer kritischen Edition – für die aus den vorge-nannten Gründen an erster Stelle das Bocksdorf'sche Remissorium in Betracht zu ziehen wäre – zunächst mittels einer Analyse sämtlicher Texte die Grundlage zu schaffen. In Anbetracht der Überlieferungs-fülle¹⁰⁵ müsste dabei ein erster Schritt in der zumindest sporadischen Sichtung ausgewählter Handschriften bestehen.

104) Übersicht unten.

105) Verzeichnis der handschriftlichen Überlieferung, siehe unten.

IX. Übersicht und Klassifizierung der Abecedarien und Remissorien

1. Texte

a. Abecedarien

1. „Greifswalder Abecedar“¹⁰⁶: 1400 in Greifswald entstanden; erfasste Rechtstexte: Sachsenspiegel-Landrecht mit Buch'scher Glosse
2. „Abecedar von Achte bis Wunden“: Entstanden im westlichen Harzvorland (Hildesheim, Moringen, Northeim); seit 1414 verbreitet; erfasste Rechtstexte: Sachsenspiegel(-Landrecht?) mit (Buch'scher?) Glosse
3. „Schlüssel des sächsischen Landrechts“¹⁰⁷: entstanden im Kloster Lehnin (?); vor 1421 begonnen, 1432 abgeschlossen; erfasste Rechtstexte: Sachsenspiegel-Landrecht mit Buch'scher Glosse, Schwabenspiegel (4-Bücher-Fassung)
4. „Rechtsabecedar der 2200 Artikel“¹⁰⁸: um 1450 in Deutschordenskreisen (?) entstanden; erfasste Rechtstexte: Sachsenspiegel-Landrecht mit Buch'scher Glosse, Schwabenspiegel-Landrecht, Meißner Rechtsbuch, Rechtssumme Bertholds von Freiburg, Der tugenden büch, Reichsgesetze
5. „Erlanger Promptuarium“: kurz vor 1500 in Thüringen (Naumburg, Merseburg?) entstanden; erfasste Rechtstexte: Sachsenspiegel-Land- und Lehnrecht mit Glossen, Weichbildrecht, Schwabenspiegel (4-Bücher-Fassung), Azos ‚Summa codicis‘, Johannes Andreae, Wilhelmus Durantis, Hostiensis, Panormitanus, Raymund von Peñaforte, Bartholomäus von Pisa u.a.

b. Remissorien

1. Remissorium „Zu fromen und bequemikeit“: vor 1421 entstanden; erfasste Rechtstexte: Sachsenspiegel-Land- und Lehnrecht samt Glossen, Weichbildrecht samt Glosse

106) Dazu STEFFENHAGEN, Das Preetzer Abecedarium (wie Anm. 101) S. 297–302.

107) Dazu SINAUER, Der Schlüssel des sächsischen Landrechts (wie Anm. 101).

108) Dazu LAUFS / SPIESS / WADLE, Das Wimpfener Rechtsbuch (wie Anm. 101); Helgard ULMSCHEIDER, Die Rezeption deutscher kanonistischer Literatur (wie Anm. 101) S. 143–259.

2. Remissorium des Tammo von Bocksdorf: 1426 im Auftrag des Ebf. Gunther von Magdeburg verfasst; erfasste Rechtstexte: Sachsenspiegel-Landrecht samt Glosse
3. Remissorium des Dietrich von Bocksdorf: Mitte 15. Jh. (vor 1452) entstanden; erfasste Rechtstexte: Sachsenspiegel-Land- und Lehnrecht samt Glossen, Weichbildrecht samt Glosse
4. „Summa totius Brodii“: entstanden im 15. Jh.; erfasste Rechtstexte: Sachsenspiegel-Land- und Lehnrecht samt Glossen, Weichbildrecht samt Glosse, römisches und kanonisches Recht.

2. Handschriftliche Überlieferung

a. Greifswalder Abecedar

1. Bremen, UB, Ms. a 40 (Oppitz 249), 1400, fol. 1–156
2. Celle, OLG, C 5 (Oppitz 341), saec. XV, fol. 1–147
3. Gießen, UB, Hs 971 (Oppitz 548), 1428, fol. 1–147
4. Kopenhagen, Kongelige Bibliotek, Gamle kgl. Samling 403, fol. (Oppitz 827), 1471
5. Neureisch / Nová Říše (Tschechien), Bibliothek der Prämonstratenserabtei, Cod. 84 [früher Brünn, Státní Vědecká Knihovna, Nř 84] (Oppitz 322), nach 1432
6. Preetz, Scheele-Bibl., o. Sign. (2) (Oppitz 1291), 1402
7. Stralsund, Stadtarchiv, HS 996, um 1405–1410.

b. Abecedar *Achte bis Wunden*

1. Berlin, SBB-PK, Ms. germ. fol. 924 (Oppitz 159), fol. 2–207r
2. Berlin, SBB-PK, Ms. germ. fol. 1407 (Oppitz 197), fol. 15r–240v
3. Celle, OLG, C 6 (Oppitz 342), fol. 1r–167v
4. Moringen, StadtA, o. Sign. (2) (Oppitz 1038), fol. 1–274.

c. Schlüssel des sächsischen Landrechts

1. Aschaffenburg, Hofbibl., Ms. 46 (Oppitz 22), 1421, fol. 1r–378v
2. Berlin, SBB-PK, Ms. germ. fol. 843 (Oppitz 155), saec. XV, fol. 1–299
3. Berlin, SBB-PK, Ms. germ. fol. 900 (Oppitz 157), saec. XV, fol. 1–321v
4. Bremen, UB, GC 6070 (Oppitz 246), saec. XV, fol. 9v–149v
5. Breslau, Wojewódzkie archiwum, Rep. 135 V 2 (Oppitz 307), 1459, fol. 12v–331
6. Eisleben, Bibl. St. Andreas, Ms. 127 (Oppitz 476), 1468, fol. 89v–414

7. Gießen, UB, Hs 970 (Oppitz 547), saec. XV, fol. 13–420
8. Halle, ULB, Quedl. Cod. 88 (Oppitz 658), 1490, fol. 1r–168r
9. Hildesheim, StadtA, Best. 52 HM Nr. 368 (Oppitz 715), saec. XV, fol. 11–404
10. Krakau, UB, Przyb. 43/60 (Oppitz 862), 1445, fol. 43v–222v
11. Lüneburg, Ratsbücherei, Ms. Jurid. E 2° 14 (Oppitz 971), saec. XV, fol. 6r–289v
12. Zwickau, Ratsschulbibl., 13.11.6 [*früher: Ms. XIII, XI, 6*] (Oppitz 1634), 1432, fol. 1–365.

d. Rechtsabecedar der 2200 Artikel

1. Darmstadt, HLB, Hs. 730 (Oppitz 388), 1473, fol. 29r–239v
2. Fulda, HLB, Hs. D 36 (Oppitz 531), 1449, fol. 184v–380v
3. Gießen, UB, Hs 974 (Oppitz 551), 1472, fol. 35r–267v
4. Heidelberg, UB, Cod. Pal. Germ. 169 (Oppitz 702), saec. XV, fol. 1–131
5. Konstanz, Rosgartenmuseum, Hs 2 (Oppitz 820), 1449, fol. 1–218r
6. Michelstadt, Ratsbibl. (Oppitz 1661), saec. XV
7. München, BSB, Cgm 507 (Oppitz 1068), 1458/67, fol. 27r–449
8. Nürnberg, StA, Reichsstadt Nürnberg (Handschriften, Rep. 52a) Nr. 339 (Oppitz 1177), saec. XV, fol. 38r–255v
9. Straßburg, BN, Ms. 2118 (Oppitz 1385), saec. XV, fol. 1r–433v
10. Wien, ÖNB, Cvp 3036 (Oppitz 1518), 1482, fol. 1r–260v
11. Wimpfen, StadtA, o. Sign. (Oppitz 1557), um 1454, fol. 1r–229v.

e. Erlanger Promptuarium

1. Berlin, SBB-PK, Ms. germ. qu. 2004 (Oppitz 209), saec. XV, fol. 1r–143v
2. Erlangen, UB, B 28 (Oppitz 490), um 1480, fol. 1–209
3. Weimar, Zentralbibl. dt. Klassik, fol. 72 (Oppitz 1486), saec. XVI, fol. 1–150v.

f. Remissorium *Zu fromen und bequemikeit*

1. Götting, Stiftsbibl., Cod. 364 (rot) (Oppitz 612), saec. XV, fol. 1v–25r,
2. Mainz, ehem. Dombibl., Mogunt II (Oppitz 991), 1421 (1793 verbrannt, Abschrift: OLG Celle, Grupens App. B 5).

g. Remissorium *Tammos von Bocksdorf*

1. Halle, ULB, Ye 62 fol. (Oppitz 665), 1426, fol. 171–235.

h. Remissorium Dietrichs von Bocksdorf

1. Breslau, Bibl. Kapitulna, Cod. 41 (Oppitz 255), saec. XV?, fol. 1r–252v
2. Breslau, Wojewódzkie archiwum, Akta miasta Wrocł. J 16 (Oppitz 300), 1468, fol. 19–379
3. Dresden, SLUB, M.24 (Oppitz 443), 1475, fol. 1–175
4. Guben, StadtA, o. Sign. (Oppitz 645), 1460
5. Halle, ULB, Quedl. Cod. 130 (Oppitz 658a), 1473–85, fol. 1r–?
6. Halle, ULB, Ye 62 fol. (Oppitz 665), saec. XV, fol. 15–167
7. Leipzig, UB, Hs. 952 (Oppitz 891), saec. XV, fol. 14v–242r
8. Leipzig, UB, Rep. IV. f. 7 (Oppitz 916), saec. XV, fol. 11–330
9. Leipzig, UB, Rep. IV. f. 8 (Oppitz 917), saec. XV, fol. 2–270
10. Leipzig, UB, Rep. IV. f. 9 (Oppitz 918), saec. XV, fol. 1–181
11. Leipzig, Stadtmuseum, II G 124 (Oppitz 920), 1461, fol. 207–358
12. London, Univ. College, D. M. S. Watson Library, Ms. germ. 27 (Oppitz 957), saec. XV, fol. 1r–410v
13. Prag, Státní Knihovna, XVI C 15 (Oppitz 1273), saec. XV, fol. 16–338
14. Quedlinburg, StadtA, Hs. 2a [*früher: o. Sign. (3)*] (Oppitz 1299), 1452
15. Sondershausen, Kirchenbibl., Cod. 2° 233 [*früher: Landesbibl., Hs. 2*] (Oppitz 1362), 1476, fol. 2r–227r
16. Sondershausen, Kirchenbibl., Cod. 2° 237 [*früher: Landesbibl., Hs. 4*] (Oppitz 1365), 1468, fol. 1r
17. Wolfenbüttel, HAB, Cod. Guelf. 112.3 Extravag. (Oppitz 1585), saec. XV, fol. 1r–159r
18. Wolfenbüttel, HAB, Cod. Guelf. 393 Helmst. (Oppitz 1594), saec. XV, fol. 1r–195r
19. Zeitz, Domherrenbibl., Hs. LVI (15) (Oppitz 1617), saec. XV, fol. 2–259v
20. Zwickau, Ratsschulbibl., 2.8.28 [*früher: Ms. II, VIII, 28*] (Oppitz 1633), saec. XV, fol. 13r–191v.

i. Summa totius Brodii

1. Frankfurt, UB, Ms. Germ. Qu. 107 (Oppitz 508), 1429, Summa totius Brodii?
2. Göttingen, SUB, Ms. jurid. 60 (Oppitz 589), saec. XIV/XV, Summa totius Brodii (*Almesen ... Wunden*)
3. Lüneburg, Ratsbücherei, Ms. Jurid. E 2° 30 (Oppitz 973), saec. XV, Summa totius Brodii? (*Almosen ... Wunden*)

4. Nordhausen, StadtA, Best. 1.2., II Nc 1 (Oppitz 1164), saec. XV, Summa totius Brodii (*Almosin ... Wunden*)
5. Wien, ÖNB, Cvp 2874 (Oppitz 1511), saec. XV, Summa totius Brodii (*Almosin ... Wunden*).

j. Singuläre Remissorien

1. Berlin, Geh. StA PK, XX. HA, Msc. A Nr. 26 [früher: Königsberg, StA, Mscr. Fol. A 26] (Oppitz 794), 1539, fol. 35–773, Rem. Ambrosius Adler
2. Breslau, Wojewódzkie archiwum, Akta miasta Wrocł. J 8 (Oppitz 296), 1490–1493, fol. 1–543, Rem. Kaspar Popplau¹⁰⁹ (*Abt ... wüste erde*) (La, Le, W, Rechter Weg).

k. Bisher nicht identifizierte Remissorien und Abecedarien

1. Arnheim, Archief van Rhemen, Bibliotheek, Cat. Nr. 100 (Oppitz 18), saec. XV, fol. 185r–302v, Almissen ... Wunden (La, Le, W)
2. Berlin, SBB-PK, Ms. germ. fol. 285 (Oppitz 117), 1453, fol. 1–48v (La)
3. Braunschweig, ehem. St. Blasien (3) (Oppitz 232), Abecedarium speculi Saxonici
4. Celle, OLG, C 6 (Oppitz 342), 1451, fol. 1r–167v, Abecedarium *Achte bis Wunden*
5. Den Haag, Koninklijke Bibliotheek, Ms 75 F 20 (Oppitz 399), saec. XV, fol. 1–24, *Acbar ... Veyde* (La)
6. Erfurt, UB, JJ 8 (Oppitz 489), vor 1480/85
7. Gießen, UB, Hs 953 (Oppitz 536), saec. XIV/XV, fol. 273–282, *Abbet ... wereboisse* (La)
8. Meiningen, Landesbibl., Nr. 92 (Oppitz 1017), saec. XV, Rechtsabecedar (*Abesundern ... Wunden*)
9. Oldenburg, Landesbibl., Cim I 66. 4° (Oppitz 1185), saec. XV, fol. 1–115, Abecedarium speculi Saxonici
10. Přesov, Štátna Vedecká Knížnica, cod. 113/1 (Oppitz 1292a), saec. XIV/XV, fol. 1–290, Rem.?

109) Dazu Theodor GOERLITZ, Der Verfasser der Breslauer Rechtsbücher ‚Rechter Weg‘ und ‚Remissorium‘, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens 70 (1936) S. 195–306.

I. Verschollene bzw. verlorene Handschriften

1. *Alt-Zelle* (nur in einer Urkunde von 1461 erwähnt; UB Altzelle S. 124) (Oppitz 10), 1461 vor
2. *Braunschweig, ehem. St. Blasien* (4) (Oppitz 233) (La)
3. *Halberstadt, ehem. Stiftsbibl., LXXX* (Oppitz 652), 1436 (Rem. La, Le, W)
4. *ehem. Heinrich Köpp, Stuttgart* (Oppitz 815), 1460, fol. 10v–261v, Rem. Bocksdorf (Apt ... wunden) (La, Le, W)
5. *Mainz, ehem. Dombibl., Mogunt III* (Oppitz 992), saec. XV
6. *Mainz, ehem. Dombibl., Mogunt V* (Oppitz 994), saec. XV
7. *Naumburg, StadtA, o. Sign. (2)* (Oppitz 1153)
8. *Roebel/Mecklenburg, Rathaus* (Oppitz 1313), Greifswalder Abecedar (Acker ... Wunden).

m. Tschechisches Rechtsabecedar

1. *Leitmeritz, Okresni Archiv, Arch. m. Litoměřic IV A 1* (Oppitz 922), 1469/70, fol. 1–86, Jacobus Kozeny, Rechtsabecedar.

3. Inkunabeln und Frühdrucke mit Bocksdorf'schem Remissorium

Wir zählen insgesamt zehn Inkunabeln bzw. frühe Drucke, die das Bocksdorf'sche Remissorium enthalten, stets zusammen mit anderen Texten. Ein Separatdruck des Werkes existiert also nicht. Die besagten zehn Druckausgaben sind oben unter „VII. Verzeichnis der alten Drucke von Weichbildrecht-Vulgata samt Glosse“ (S. 166 f.) aufgeführt, und zwar unter den Nummern 2 bis 11. Aus diesem Zusammenhang wird der Dachcharakter des Remissoriums besonders schön deutlich: In einem Zeitraum von über 100 Jahren – genau gesagt zwischen 1482 und 1589 – wurden Lehnrecht und Weichbild (als zweiter Band der Gesamtausgabe zum Sächsischen Recht) nicht ein einziges Mal ohne das Remissorium gedruckt.

X. Zusammenfassung

Im Hinblick auf die drei nach zeitgenössischer Vorstellung gleichberechtigten Säulen des Sächsischen Rechts (Landrecht – Lehnrecht – Weichbildrecht) klafft im Hinblick auf das Weichbildrecht eine empfindliche Forschungslücke. Wir wissen sehr wenig darüber. So existiert nicht einmal eine brauchbare Edition. Allerdings macht eine komplette

Erfassung der drei Säulen ein verlässliches, systematisches und übergreifendes Verständnis des alten Sächsischen Rechts als am dichtesten schriftlich überlieferte und wichtigste Regionalrechtsordnung des Alten Reichs erst möglich. Dabei kommen auch interdisziplinäre und gemeineuropäische Aspekte zum Tragen. Das Weichbild erfuhr – so wie auch andere Texte des Sächsischen Rechts – Verbreitung vor allen Dingen weit in Richtung Osteuropa. Damit gingen Übersetzungen in andere Sprachen einher, was Sprachwissenschaftler auf den Plan ruft.

In Verbindung mit alledem steht ein Gesichtspunkt der systematischen Erfassung von Recht. Durch Abecedarien und Remissorien machten Juristen vergangener Jahrhunderte den umfassenden sächsischen Rechtsstoff in seiner Gesamtheit (das heißt nicht allein das Weichbildrecht, sondern auch die anderen beiden Säulen jeweils mit Glosse) für sich beherrschbar. Zu dieser Frage geisteswissenschaftlicher Grundlagenforschung ist bislang fast nichts bekannt.

Mit Fug und Recht lässt sich mithin für die Forschung zu diesem zentralen Bereich der mittelalterlichen Rechtsgeschichte bemerken: Hier ist noch mancher Schatz ungehoben.